

Die Herrschaft Wolkersdorf vom Ende des 13. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts

Ein Beitrag zur älteren Geschichte der späteren Hofspitalsherrschaft.

Von Ernst Nowotny

Die in der nachstehenden Arbeit behandelte Geschichtsperiode der Herrschaft Wolkersdorf darf in mehrfacher Hinsicht das Interesse des Historikers für sich in Anspruch nehmen. Wolkersdorf war nämlich in dieser Zeit eines der zahlreichen Brandenburgischen Lehen in Österreich, mit deren Geschichte sich Otto Prausnitz eingehend und in kritischer Auseinandersetzung mit ihm Karl Lechner befaßt haben¹. Völlig unbekannt war aber bisher ein damit in Zusammenhang stehender Besitzstreit, welcher sich zwischen den, von den brandenburgischen Kurfürsten belehnten Starhembergern und den habsburgischen Landesfürsten, die Wolkersdorf 1481 in Besitz genommen hatten, ein Jahrhundert lang hinzog. Auf Grund des reichen, im Wiener Hofkammerarchiv vorhandenen, noch unausgewerteten Aktenmaterials und unter Heranziehung zahlreicher Originalurkunden des Haus-, Hof- und Staatsarchives konnte ich nicht nur die einzelnen Phasen dieses Besitzstreites herausarbeiten, sondern auch die bisher ganz im Dunkel liegende Erwerbung der Herrschaft Wolkersdorf durch das Haus Österreich aufhellen und schließlich auch eine geschlossene Darstellung darüber geben, wie König Ferdinand I. diese jahrzehntelang verpfändete Herrschaft abgelöst, seiner Gemahlin Anna zum Geschenk gemacht und nach deren Tod dem Wiener Hofspital inkorporiert hat.

Den Anstoß zu meiner Arbeit gab eine im Hofkammerarchiv vorhandene, 18 Folien starke Handschrift, welche eine Beschreibung der Herrschaft Wolkersdorf, verbunden mit Regesten der Jahre 1350—1597 enthält und vermutlich aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen dürfte². Die Herrschaft Wolkersdorf war nicht zur Gänze Lehen der Burggrafen von Nürnberg, späteren

¹ Otto Prausnitz, *Feuda extra curtem mit besonderer Berücksichtigung der Brandenburgischen Lehen in Österreich*, Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, Bd. VI, Heft 3; Karl Lechner, *Geschichte und Bedeutung der Brandenburgischen Lehen in Österreich*, Jb. f. Ldk. v. NÖ. 1931.

² HKA, NÖ. Herrschaftsakten, W 102-A, fol. 2—30, Entwurf u. Reinschrift. Die leider undatierte Handschrift ist auf Grund der Akten der 4 Faszikel W 102 A, B, C, D-E verfaßt, wobei die Brandenburgischen Lehensbriefe auffallend im Vordergrund stehen. Sie wird im Folgenden abgekürzt mit Hs. W bezeichnet.

Markgrafen von Brandenburg, sondern dazu gehörten auch Lehen der österreichischen Landesfürsten und Lehen (Zehente) der Bischöfe von Passau³.

Der älteste Lehensbrief für Wolkersdorf, welcher erhalten ist, datiert vom 25. November 1298⁴. Der Burggraf Johann von Nürnberg überträgt das von der Tochter Wernhards von Wolfgersdorf Adelhaid aufgegebene Lehen an ihren Bruder Otto und dessen Frau Gertraud. Der Lehensbrief läßt erkennen, daß das Lehensverhältnis bereits viel früher begonnen hat⁵. Der nächste Lehensbrief datiert vom Eritag nach St. Martin (12. Nov.) 1303. Der Burggraf Friedrich von Nürnberg erklärt sich bereit, auf Bitten der damaligen Lehensinhaber Dietrich von Wolfgersdorf und dessen Mutter Peters (Petrisa) deren Sohn bzw. Enkel Hermann von Wolkersdorf nach ihrem Tod das Lehen zu verleihen⁶. Im Jahre 1334 verkaufte Heinrich von Wolkersdorf „ein Drittel der halben Veste zu Wolfersdorf mit Zubehör, so des edlen Herrn Burggrafen zu Nürnberg Lehenschaft ist“, an Chadolt von Eckartsau⁷. Laut Urkunde vom Perchtag (6. Jänner) 1341 überließen und vertauschten Chadolt von Eckartsau und Margarethe, seine Frau das halbe Haus zu Wolkersdorf, des Burggrafen von Nürnberg Lehen, und den Kirchensatz daselbst und alles, was dazu gehört, nebst Lehen von Herzog Albrecht von Österreich und Eigenbesitz an seinen Schwager Stephan von Slaet gegen ein Haus zu Gereut (bei Mauer)⁸. Die letzte vorhandene Nachricht, welche die Wolkersdorfer als Besitzer des Stammhauses nennt, ist ein Willbrief des Burggrafen Johann von Nürnberg auf Hermann von Wolkersdorf vom St. Peter und Paulsabend (28. Juni) 1344⁹. In dieser Urkunde verbrieft Friedrich von Nürnberg das Recht der weiblichen Erbfolge. Die ehelichen Töchter Hermanns sollten dieselben Rechte auf die Lehen haben „als ob sy man wern“. Auch Herzog

³ Je ein Lehensbrief ist im Anhang, soweit er inhaltlich Wolkersdorf betrifft, wiedergegeben.

⁴ HHStA, Orig. Perg. mit Hängesiegel; auch Mon. Zoll. II, Nr. 421.

⁵ Prausnitz, a. a. O. S. 20 — Für die ältere Zeit bis 1300 sei verwiesen auf: Mitscha-Märheim, Die Anfänge deutscher Besiedlung im Raum von Wolkersdorf, Heimat im Weinland, Heimatkdl. Beiblatt z. Amtsbl. d. BH Mistelbach, Jg. 1971. Karl Bednar, Zur ältesten Besitzgeschichte des Neumarkgebietes, Jb. f. Lkd. von NÖ. 1928. Franz Schweickhardt, Darstellung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, 1835, 7. Bd. S. 249 ff. Karl Krexner, Wolkersdorf an der Hochleiten, 3. Aufl. 1964. Die in den beiden erstgenannten Arbeiten vertretene Meinung, daß die Burggrafen die Herrschaft W. als Erbe der Ende des 12. Jhdts. ausgestorbenen Grafen von Schala überkommen hatten, trifft — wie eine eben im Erscheinen begriffene Abhandlung von K. Lechner (Festschrift für Walter Schlesinger 1. Bd.) nachweist — nicht zu.

⁶ HHStA, Orig. Perg. mit Hängesiegel, Mon. Zoll. II/456.

⁷ Franz Karl Wißgrill, Schauplatz des landsässigen niederösterreichischen Adels, Wien 1795 2. Bd. S. 337, vgl. auch Krexner a. a. O. S. 37.

⁸ HHStA, Orig. Perg. mit Hängesiegeln, vgl. auch Heimatjahrbuch Mauer 1933, S. 18.

⁹ Ebd. Orig. Perg. mit Hängesiegel, Mon. Zoll. III/123.

Albrecht von Österreich verbrieftete am 17. Jänner 1346¹⁰ die weibliche Erbfolge, wenn Hermann, ohne Söhne zu hinterlassen, abginge.

Wir haben auch einen Lehensbrief des Burggrafen Johann von Nürnberg vom 28. Juni 1344 auf Stephan v. Slaet und seine Erben um den von Chadolt von Eckartsau aufgegebenen halben Teil des Hauses zu Wolkersdorf¹¹. Stephan v. Slaet hat im Jahre 1350 die Pfarrkirche von Wolkersdorf zur Hl. Margaretha bestiftet und zwar mit 300 fl.^{12} für 3 Kapläne, 100 fl.^{13} für den Kirchenbau und 50 fl.^{14} für 4 Jahrestage, für sich, seine Frau, seine Tochter und seine Mutter, eine geborene Hohenberg¹⁵. Nachdem sein Sohn Otto von Slaet schon früher gestorben war, erbte nach dem Tode Stephans von Slaet das Haus Hohenberg die halbe Herrschaft Wolkersdorf und es wurden Stephan II. von Hohenberg und sein Bruder Dietrich von Albrecht, Burggrafen zu Nürnberg am St. Dorotheentag (6. Februar) 1359 belehnt¹⁶. Derselbe Burggraf bewilligte in 2 Urkunden vom 17. März 1359 den beiden Hohenbergern die Verpfändung ihrer Viertelanteile an der Herrschaft Wolkersdorf zu je 700 fl.^{17} als Morgengabe für ihre Ehefrauen Margaretha von Winkel und Agnes von Liechtenstein¹⁸. Im Jahre 1374 empfingen die Söhne Stephans II. Friedrich, Johann und Stephan die Veste Wolkersdorf vom Burggrafen Friedrich und im Jahre 1400 neuerdings vom Burggrafen Johann von Nürnberg zu Lehen¹⁹. Stephan II. bestätigte in einer Urkunde vom Michaelstag (29. Sept.) 1374 die Stiftung seines Oheims Stephan v. Slaet und die von seinem Vater 1354 erfolgte Zustiftung zu der Pfarrkirche von Wolkersdorf. Er selbst vermehrte sie und verpflichtete den Pfarrer zur Versorgung der 3 gestifteten Kapläne bzw. bat den Bischof von Passau, notfalls den Pfarrer dazu zu verhalten²⁰. Laut Urkunde vom 14. Jänner 1378 hat mit Zustimmung Stephans II. ein Pfarrer, namens Michael, von der Stiftung 3 fl.^{21} 5 fl.^{22} Gülten verkauft und dafür andere Gülten im Werte von 40 fl.^{23} erworben²⁴.

Die zweite Hälfte der Herrschaft Wolkersdorf, die sich im Besitze der Frau Gertraud, der Tochter des Hermann von Wolkersdorf befand, wurde auf deren Bitte am 12. Dezember 1360 vom Burggrafen Albrecht von Nürnberg ihr und ihrem Gemahl Heinrich von Pernstein zu gesamter Hand neu verliehen²⁵. Frau Gertraud muß vor ihrem Tod noch eine Ehe geschlossen haben, da sie und ihr neuer Ehemahl Albert von Zelking beim Burggrafen Friedrich

¹⁰ Ebd. Orig. Perg. mit großem Hängesiegel.

¹¹ Ebd. Orig. Perg. mit Hängesiegel, Mon. Zoll. III/124.

¹² Archiv f. NÖ. Orig. Perg. vom 14. März 1350 mit 4 Hängesiegeln, Abschrift im HKA, W 102-A, fol. 33—38.

¹³ Wißgrill a. a. O. IV S. 383.

¹⁴ Mon. Zoll. III 405 u. 406.

¹⁵ Wißgrill a. a. O. IV S. 383/84.

¹⁶ Archiv f. NÖ. Orig. Perg. mit 5 Hängesiegeln (3 fehlen, 1 frgt.).

¹⁷ Ebd. Orig. Perg. mit 2 Hängesiegeln (1 fehlt, 1 frgt.).

¹⁸ HHStA, Orig. Perg. mit Sekretsiegel der Burggrafen von Nürnberg, Mon. Zoll. III/459.

von Nürnberg eine Verfügung über die Vererbung ihrer Lehen erwirkt haben. In einer Urkunde vom 10. März 1375¹⁹ ist nämlich festgelegt, daß nach dem Tod eines der beiden der andere Teil die Lehen bis zu seinem Lebensende innehaben solle und dann, wenn keine ehelichen Kinder vorhanden, diese an Wolfgang und Ulrich von Dachsberg und Wolfgang und Hans Streun fallen sollen. Diese Verfügung wurde nicht eingehalten, denn schon mit dem Tode der Frau Gertraud müssen ein Teil der halben Veste Wolkersdorf an die Dachsberger und Streune gefallen sein, während Albert von Zelking den Rest behielt. Das läßt sich aus den nachstehend angeführten Kauf- und Lehensbriefen entnehmen. Zunächst ein Tauschbrief vom 29. November 1376²⁰. Danach haben die Brüder Hans und Wolfgang Streun, welche die Herrschaft Ulrichskirchen zu gleichen Teilen besaßen, ihre Besitzanteile folgendermaßen getauscht: Wolfgang trat seinen halben Anteil an Ulrichskirchen an Hans ab, wofür ihm dieser „seinen teil, den er gehabt hat an der Vest zu Wolfgerstorff (burggräflich Nürnbergsicher, bischöflich Passauischer Lehenschaft und Eigenbesitz), der anerstorben ist von vnnserer Mumen vrowen Gertrawten, Herrn Hermans Tochter von Wolfgerstorff“, überließ.

Als nächste Urkunde haben wir einen Kaufbrief vom 13. Februar 1377²¹. Heydenreich vom Maissau und Hans von Liechtenstein von Nikolsburg verkaufen an Ulrich von Dachsberg und Jörgen, seinen Vetter „den halben hintern tail“ der halben Veste Wolkersdorf, der wie es heißt, ihnen von Ulrich von Dachsberg und Wolfgang und Hans Streun angefallen ist, und mit dem sie vom Burggrafen Friedrich von Nürnberg belehnt waren, um den Preis von 500 U²². Damit erwarb Ulrich von Dachsberg einen vermutlich kurz vorher abgegebenen Teil zurück und den Anteil der Brüder Streun dazu. Den noch fehlenden Rest der halben Veste hat er dann laut Kaufbrief vom 25. September 1378²³ von Albert von Zelking um 220 U²⁴ erkauf. Von diesem Teil heißt es in der Urkunde, daß er dem von Zelking „von weiland seiner hausfrauen Gerdrawten, anchomen ist“ und er ihn vom Burggrafen von Nürnberg zu Lehen gehabt hat. Weiters werden als dazu gehörig auch Lehen des Bischofs von Passau genannt, und zwar Wein- und Getreidezehente „ze Helma, ze Sleinbach, ze dem Reich vnd ze Hautzendorf“. Der Lehensbrief des Burggrafen Friedrich von Nürnberg an Ulrich von Dachsberg vom Martinstag (11. Nov.) 1378²⁵ erwähnt alle vorangegangenen Kaufbriefe, durch welche der Besitz der halben Veste

¹⁹ Mon. Zoll. IV/285.

²⁰ HKA, Urkunde M 939, Orig. Perg. mit 7 Hängesiegeln (alle fehlen).

²¹ HHStA, Orig. Perg. mit 5 Hängesiegeln, Mon. Zoll. VIII/325; vgl. Oö. U.B. IX 156.

²² HHStA, Orig. Perg. mit 5 Hängesiegeln (1 fehlt), Oö. U.B. IX 400; vgl. Jahrbuch „Adler“ 1873 S. 204.

²³ HKA, W 102-A, fol. 40, Kopie des Lehensbriefes, auch Mon. Zoll. V/10.

Wolkersdorf erworben wurde, doch es heißt darin „ausgenomen ain Viertel der obgenannten halben Vesten, das dem obgenannten Dachsperg vormals gewest ist“ (wahrscheinlich der von Gertraud ererbte Anteil). Auch der Lehensbrief des Bischofs Johann von Passau ist vorhanden, wonach alle Lehen, die Frau Gertraud in Besitz gehabt hat, dem Ulrich von Dachsberg und seinen Erben übertragen werden. Er datiert vom 2. Dezember 1383, enthält aber keine Aufzählung der Lehensstücke²⁴.

Somit waren die Dachsberger nun Herren der halben Herrschaft Wolkersdorf, während die andere Hälfte sich in Händen der Hohenberger befand. Im Jahre 1402 haben die Vettern Ulrich und Jörg von Dachsberg ihre 4 Vesten Kronberg, Ulrichskirchen, Wolkersdorf und Pillichsdorf so geteilt, daß Wolkersdorf und Pillichsdorf an Jörg von Dachsberg gefallen sind; das geht aus einer Urkunde vom 13. Oktober 1402²⁵ hervor. In dieser Urkunde, einem Vermächtnis des Jörg von Dachsberg, wird festgelegt, daß im Falle seines Abgangs ohne männliche Erben die beiden Vesten Wolkersdorf und Pillichsdorf an Ulrich und dessen Erben fallen sollten; fügt es sich aber, heißt es, daß Ulrich ohne männliche Erben stirbt, so sollen die beiden Vesten an die Töchter fallen, also „das dieselben two Vest aus vnserer frewntschaft nit sullen chomen vnd das das gemächt fürbey also stet vnd vngebrochen beleibt“. In einem „Bestättbrieff“ von Herzog Albrecht vom 16. Jänner 1403²⁶ wird dieses Vermächtnis bewilligt, aber von der weiblichen Erbfolge ist darin keine Rede. Die Absicht, diese Besitzungen mit Hilfe der weiblichen Erbfolge dem Hause Dachsberg zu erhalten, wurde offenkundig nicht weiter verfolgt. Im Gegenteil schon im Jahre 1406 vermachte Jörg von Dachsberg für sich und seinen Vetter Hansen, sofern sie ohne männliche Nachkommen sterben sollten, den Brüdern Caspar und Gundackher von Starhemberg und ihrem Mannesstamm die Festen Rapottenstein, österreichischer Lehensbesitz und Wolkersdorf, der Burggrafen von Nürnberg Lehenschaft, und alle ihre Passauischen Lehen²⁷. Im gleichen Jahr hat, wie wir aus der selben Quelle wissen, Frau Beatrix, die verwitwete Gemahlin Herzog Albrechts III., als Lehensverweserin ihres Bruders, des Burggrafen Friedrich von Nürnberg dieses Vermächtnis hinsichtlich Wolkersdorf bewilligt. Vom 26. August 1409 ist der entsprechende Lehensbrief des Burggrafen Friedrich auf Caspar und Gundackher von Starhemberg vorhanden, der sich auf die Bewilligung der Beatrix bezieht²⁸. Daß Wolkersdorf nach dem Tode des Hans von Dachsberg (gestorben vermutlich 1406) einige Zeit im Besitz der Starhemberger war, wird

²⁴ HHStA, Orig. Perg. mit Hängesiegel.

²⁵ Ebd. Orig. Perg. mit 2 Hängesiegeln (1 fehlt).

²⁶ Ebd. Orig. Perg. mit Hängesiegel.

²⁷ Die Urkunde ist im Repertorium von Putsch genannt, HHStA, 333/3 fol. 1373.

²⁸ HHStA, Orig. Perg. mit Hängesiegel, Mon. Zoll. VI/524.

durch eine Urkunde vom 24. Oktober 1413²⁹ bestätigt, worin nämlich Jörg von Dachsberg bezeugt, daß ihm sein Oheim Caspar von Starhemberg die Festen, Hab und Gut, die Hans von Dachsberg innegehabt hat, wieder abgetreten und eingeantwortet habe. Nach dem Tode Ulrichs von Dachsberg wurde sein Sohn Georg Besitzer von Wolkersdorf. Er erscheint in einem Stiftsbrief vom 3. September 1423³⁰ für die dortige Pfarrkirche. Er stiftete für sich und all seine Erben "seines rechtens frey aigens guets vierzechen phundt wiener pfennig gelts, gelegen zu Waydendorff" der Pfarrkirche zu Wolkersdorf auf 2 Seelenämter und 12 Messen zum Gedächtnis derer von Dachsberg und verordnete, daß der jeweilige Besitzer des Schlosses Wolkersdorf Erbvoigt über die Gült und Güter zu Waidendorf sein und das Gericht und Banntaiding des halben Dorfes innehaben sollte.

Im Jahre 1423 nach dem Tode des Jörg von Dachsberg, der keine männlichen Nachkommen hinterließ, ist Wolkersdorf auf Grund des erwähnten Vermächtnisses an die Starhemberger und zwar die 5 Söhne Caspars gefallen. Diese, mit Namen Georg, Ulrich, Hans, Rüdiger und Gundacker, scheinen es versäumt zu haben, um die Belehnung beim Markgrafen Friedrich von Brandenburg anzusuchen, da ein lehensrechtlicher Prozeß gegen sie eingeleitet wurde. Als Richter war vom Lehnsherren der Brandenburgischen Lehen in Österreich Leupold von Eckartsau Herr Hans von Ebersdorf, oberster Kämmerer in Österreich ernannt worden. Sich auf einen Formfehler bei der Ernennung des Richters berufend, wurde von den Starhembergischen Brüdern der Ladung trotz zweimaliger Wiederholung nicht Folge geleistet³¹. Die 15 Ladungsbriebe vom 17. März, 28. April und 9. Juni 1425 nebst einigen Pro- und Kontratschriften in dieser Sache sind erhalten³². Gundacker (VII.) von Starhemberg³³ war durch Heirat mit Elisabeth von Hohenberg in den Besitz des Hohenbergischen Anteils an der Herrschaft Wolkersdorf gelangt, jedoch unter der Bedingung, wenn er vor seiner Gattin, ohne Söhne zu hinterlassen, mit Tod abginge, daß dieser Anteil wieder an die Hohenberger zurückfallen sollte. Nach dem Tode Gundackers ging dieser halbe Teil an seinen Sohn Rüdiger (VII.) über, dem später auch die andere Hälfte der Herrschaft, die dem Haus Starhemberg von den Dachsbergern angefallen war, von seinen Vetttern überlassen wurde. Rüdiger vereinigte nun alle Lehen um Wolkersdorf, brandenburgischer (Feste und Herrschaft; Markt, Wildbann, Niedergerichte und Mannschaft), österreichischer

²⁹ Ebd. Orig. Perg.

³⁰ Archiv für NÖ. Orig. Perg., Abschrift HKA W 102-A, fol. 4/43.

³¹ O. Prausnitz, a. a. O. S. 88.

³² HHStA, Orig. Papiere mit abgefallenen Lacksiegeln.

³³ Die im Folgenden verwendete Numerierung der Starhemberger stammt aus dem Buch von Karl Schwerdling, Geschichte des Hauses Starhemberg, Wien 1830.

(Blutgericht, später Ungeld und Maut) und passauischer Herkunft (Zehente) in seiner Hand.

Am 8. Februar 1431 empfing er vom Markgrafen Friedrich von Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg seine Lehen und am 23. Oktober 1431 von Bischof Leonhard die Passauer Zehente³⁴. Österreichischer Lehensbrief liegt von damals keiner vor. Die Herrschaft Wolkersdorf blieb nun 50 Jahre lang in Händen Rüdigers, der 1480 starb. Schon im ersten Jahr seiner Herrschaft wurde von ihm ein folgenschweres Vermächtnis abgefaßt, worauf die Hohenberger später ihre Ansprüche auf Wolkersdorf stützten. In der Vermächtnisurkunde vom 5. Juli 1431³⁵ steht, daß im Falle Rüdiger ohne männliche Leibserben verstürbe, seinen Oheimen Stephan und Friedrich von Hohenberg sowohl die Veste Wolkersdorf mit allen Zugehörungen, die er als Lehen der Markgrafen von Brandenburg besaß, als auch die ihm gehörenden österreichischen Lehen von Herzog Albrecht V. und schließlich die passauischen Zehente auf dem Marchfeld zufallen sollten. Das Vermächtnis enthält aber zwei Vorbehalte Rüdigers, erstens, daß von den Hohenbergern gegen eine Verschreibung darauf anlässlich der Heimsteuer für seine künftige Hausfrau kein Einwand erhoben werden dürfe und zweitens, daß bei Fehlen von männlichen Nachkommen im Haus Hohenberg das Erbe seinen Vettern Jörgen, Ulrich und Hansen von Starhemberg bzw. dessen Nachkommen zustehen sollte. Von allen 3 Lehensherren wurden zu diesem Vermächtnis Gunstbriefe ausgestellt. Der erste stammt von Leupold von Eckartsau als Verweser der brandenburgischen Lehenschaften in Österreich und datiert vom 13. Juli 1431, der zweite von Herzog Albrecht V. vom 22. Juli 1431 und der dritte vom Bischof Leonhard von Passau vom 13. August 1431³⁶.

Das Vermächtnis Rüdigers (VII.) für seine Hohenbergischen Verwandten war offenbar veranlaßt durch einen knapp vorher, am 25. Juni 1431 abgefaßten Vermächtnisbrief, in welchem Stephan und Friedrich von Hohenberg unter den gleichen Voraussetzungen, ihre Herrschaft Hohenberg und alle ihre österreichischen und Passauer Zehente dem Rüdiger vermachten. Auch dazu sind 2 Gunst- und Bestätschreiben, eines von Herzog Albrecht V. vom 29. Juni 1431, das andere von Bischof Leonhard vom 14. August 1431 vorhanden³⁶. Die nächste mit der Sache in Zusammenhang stehende Urkunde datiert vom 22. April 1438³⁷. Darin verwilligen Stephan und Friedrich von Hohenberg, daß Rüdiger (VII.), wie es im Vermächtnis vom 5. Juli 1431 ja vorgesehen ist, einige Gültcn seiner Hausfrau Christina von Puchheim als Widerlegung verschreibe.

³⁴ HKA, W 102-A, fol. 44 u. 46, Abschriften, eines Brandenburgischen und eines Passauischen Lehensbriefes.

³⁵ HHStA, Orig. Perg. mit 3 Hängesiegeln, dabei befinden sich die 3 Gunstbriefe der Lehensherren, alles Original Pergamente.

³⁶ HHStA, Original Perg. mit Hängesiegeln, und 2 Bestätbriefe mit Siegel.

³⁷ Ebd. Orig. Perg. mit 4 Hängesiegeln.

Während der langen Herrschaftsperiode Rüdigers erwähnt die Hs. W eine größere Anzahl von Ereignissen, darunter wichtige Privilegien. So verlieh der Römische König Albrecht II. in einer Urkunde vom Samstag vor dem St. Magdalenenstag (18. Juli) 1439³⁸ dem Rüdiger von Starhemberg lebensweise „das todgericht zu Wolfgerstorff, Oberstorff, zu Ruetental vnd Ire Zugehörungen, das vnns als Herrn vnd Landtsfürsten in Österreich zugepürrt vnd Vnnserm Landtgericht zu Marchegg vnd zu Corneuburg zugehört hat“. Am 25. Juli 1443 bestätigten die Brüder Albrecht und Johann, Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg Rüdiger (VII.) und seinen Erben die Lehen von Wolkersdorf, die, wie es heißt, gemächtweis von weiland Jörgen von Dachsberg und in Teilung mit seinen Vettern von Starhemberg an ihn kommen sind³⁹. Am Erasmustag 1446 stiftete Rüdiger zur Abhaltung von 3 Jahrestagen und eines Seelenamtes in der Schloßkapelle zu Wolkersdorf verschiedene Bergrechte, Zehente und Gültens zu Hautzendorf, Wolkersdorf, Obersdorf und Eibesbrunn, das Gericht und die Vogtei auf benannten Gütern ausgenommen⁴⁰. Im Jahre 1456, am Montag vor Mariae Geburt (6. Sept.), erfolgte die Verleihung des Ungeldes zu Wolkersdorf an Rüdiger (VII.) durch den jungen König Lasla (Ladislaus Posthumus)⁴¹. 1458 wurde die Feste Wolkersdorf von Georg von Poděbrad vergeblich belagert, der Ort aber geplündert und in Brand gesteckt⁴². Im Jahre 1460, am Montag nach dem hl. Kreuztag (15. September), erhielt Rüdiger von Starhemberg von Kaiser Friedrich III. einen Freiheitsbrief für die Donaumaut. Danach waren er und seine Erben für das, „was man zu Ir Speiss vnd Notturfft von Iren guetern her in Ir behausung oder von hynnen hinaus vber die Thunaw Pruggen zu Iren Geschlössern fuere, khein maut, Zoll noch gelt zu geben pflichtig“⁴³. 1462 überließ Rüdiger (VII.) an Richter und Rat von Wolkersdorf das Holz „die Wurmleithen“ gegen jährliche 10 fl. 72 gr. Dienst bestandweis⁴⁴. Im Jahre 1480 schließlich erteilte Friedrich III. auf die Bitte Rüdigers Wolkersdorf das Recht zur Abhaltung eines Jahrmarktes am Sonntag vor St. Koloman und sicherte dem Markte dieselben Rechte zu, welche die andern Städte und Märkte in Österreich genossen⁴⁵.

Nach dem Tode Rüdigers (VII.) am 24. Juni 1480⁴⁶ — alle seine Söhne sind vor ihm gestorben, als letzter Rüdiger (VIII.) ge-

³⁸ HKA, W 102-A, fol. 48, Abschrift des Lehensbriefes.

³⁹ Ebd., fol. 54.

⁴⁰ HKA, W, 102-A, fol. 56, Abschrift des Stiftsbriefes und 3 Gegenbriefabschriften des Pfarrers Michael von Wolkersdorf (fol. 56—84).

⁴¹ Ebd. fol. 86, Abschrift.

⁴² Schweickhardt, a. a. O. 7. Bd. S. 249, vgl. auch Krexner S. 40.

⁴³ HKA, W 61/C 64, fol. 2326.

⁴⁴ HKA, W 102-A, fol. 88/89, Abschrift des Reverses von Richter und Rat.

⁴⁵ Ebd. fol. 95, Abschrift des kaiserlichen Freiheitsbriefes.

⁴⁶ Lt. Schwerding a. a. O. S. 137.

nannt Trakule (vgl. S. 85) im Jahre 1476 — erfolgte die Belehnung seines Enkels Georg durch den Lehensverweser des Markgrafen Albrecht III. von Brandenburg in Österreich, Herrn Veit von Ebersdorf am Laurentiustag (10. August) 1480⁴⁷. Rüdiger (VII.) hatte in seinem Testament für den Fall, daß sein Enkel bei seinem Tod noch nicht volljährig sei, für eine Gerhabschaft Vorsorge getroffen. Der Pfleger von Wolkersdorf Peter Ochsenpeckh und ein gewisser Kutenpaum, welchen die Vormundschaft anvertraut war, verpflichteten sich in einem Revers vom 25. März 1476⁴⁸, die Herrschaft treu zu verwesen, während der Zeit der Unmündigkeit für Unterricht und Erziehung Georgs zu sorgen und bei den Lehensherrn „Vrlaubbrief zu nemen“. Weiter heißt es: „Ob aber der vorgenannt Herr Jörg ... vor egenannter Zeit seiner Vogtparkeit mit Tod abginge — da got vor sey — so sullen seine geschlosser, Sy sein aigen oder lehen, wo yedes geualen, den, den er die verschrieben hat, mit sambt den Brief, darüber lauten⁴⁹, vnd was aber die gueter sein, die, die nit verschrieben hat, die Sullen alle sein Vettern geualen, die Widertail daraus Herrn Caspary von Starhemberg vnd sein Erben vnd aus der Vbermass Herrn Ulrich von Starhemberg vnd sein Erben halben Tail vnd hiebei Hansen von Starhemberg sälig Sunen halben Tail.“

Es erhebt sich die Frage, ob der Enkel Georg beim Tode Rüdigers schon volljährig war. Es ist dies wohl anzunehmen, da er am 10. August 1480 bereits belehnt worden ist. Trotzdem scheinen die Hohenberger die Herrschaft Wolkersdorf gemäß dem Vermächtnis von 1431 schon als ihren Besitz betrachtet zu haben, denn in einer Urkunde vom 30. November 1480⁵⁰ bekennt Hans von Hohenberg und tut kund, daß von weiland Rüdiger von Starhemberg seinem Vetter und Vater, den Herren Stephan und Friedrich von Hohenberg mit Gunst der Lehensherren die Feste Wolkersdorf mit allen Zugehörungen vermacht worden ist und dann heißt es wörtlich: „Also hab ich all mein Gerechtigkeit, Zuespruch vnd Vordrung, dy ich an solichem gemacht vnd angefell haben vnd mir zuepueren möcht, lediglich vbergeben vnd geb dy auch wissenlich mit dem brieff dem Wolgeborn Herrn Herrn Stephan, Herrn zu Hohenberg, meinem lieben Brüder vnd dem Wolgeborn Herrn Wolfgang Herrn zu Hohenberg, meinem lieben Sun vnschaidenlich, also das sy solch angeuall vnd Gerechtigkeit auf solichs gemacht vnd bestett zu Iren handen eruadern suechen, Innemen vnd Inpringen sollen.“

Georg, der Enkel und Nachfolger Rüdigers (VII.), lebte nicht lange. Sehr jung — nach Schwerdling im 18. Lebensjahr — und kinderlos ist er schon im Jahre 1481 gestorben. Die Starhembergische

⁴⁷ HKA, W 102-A, fol. 91—93, Abschrift der Belehnungsurkunde.

⁴⁸ HHStA, Orig. Perg. mit 4 Hängesiegeln, vgl. auch Schwerdling a. a. O. S. 137.

⁴⁹ Es sind wohl der Gemächtbrief vom 6. Juli 1431 und die Bestätigungsbriefe dazu gemeint.

⁵⁰ HHStA, Orig. Pap. mit 2 abgefallenen Lacksiegeln.

Nebenlinie bemühte sich sofort ungeachtet des Erbvertrages mit den Hohenbergern, in den Besitz der Herrschaft Wolkersdorf zu gelangen und wandte sich zu diesem Zweck an Kaiser Friedrich III. mit der Bitte, die Belehnung beim Markgrafen von Brandenburg zu befürworten. Dieser richtete tatsächlich am 20. September 1481 ein Befürwortungsschreiben an Friedrich von Brandenburg⁵¹ mit dem Ersuchen, daß dieser den Verweser der markgräflichen Lehen in Österreich, Herrn Veit von Ebersdorf, beauftragen möge, das durch den Tod Georgs von Starhemberg vakante Lehen, die Feste Wolkersdorf und alles, was dazu gehört, dem Ulrich von Starhemberg und dessen Vettern zu verleihen. Es wird in diesem Schreiben sogar eindringlich gebeten, „damit nit zu verzichen.“ Wie wir aus einer anderen Quelle, einer späteren Bitschrift der Starhemberger an König Maximilian vom Jahre 1501 (vgl. S. 80 f.) wissen, hat Friedrich III. für diese Empfehlung an den Brandenburger ein Geschenk von 1000 fl. von den Starhembergern genommen.

Wahrscheinlich durch den Tod Georgs, nach welchem erst das Vermächtnis Rüdigers (VII.) rechtswirksam geworden war, veranlaßt, übertrug Hans von Hohenberg in einer zweiten Verschreibung seinem Bruder Stephan die ganze Verfügungsgewalt zur Geltendmachung der Ansprüche auf die Herrschaft Wolkersdorf. In der darüber ausgestellten Urkunde vom 26. September 1481⁵² heißt es: „Darauff gib ich anstat des egenannten meins Suns, für den ich mich gantz volmächtiglich annum, Nachdem er noch bey seinen vogtparn Jarn nit ist, dem vorgenandten meinen prueder gantze vnd volmächtigen gewalt In kraft des brifs, solich angeuell vnd gerechtigkeit Zu ir paider hanndten vnnerschaidenlich zu ersuechen, erfadern, Inzunemen vnd inzupringen . . .“.

Dieser Stephan von Hohenberg, den die HS. W einen Priester nennt⁵³, hat überraschender Weise seine Rechte auf die Herrschaft Wolkersdorf an Kaiser Friedrich III. übergeben, worüber wir eine Urkunde vom 24. November 1481⁵⁴ besitzen. Aus dieser geht hervor, daß der Gemächtbrief Rüdigers (VII.), ferner die 3 Bestätbriefe der Lehensherren und der Vollmachtbrief des Hans von Hohenberg dem Kaiser mitübergeben wurden und daß dieser dafür „ein volkhumens benügen“ geleistet habe. Über letzteres gibt ein Revers des Stephan von Hohenberg vom 1. Dezember 1481⁵⁵ näheren Aufschluß. Darin stellt dieser fest, daß das Schloß Wolkersdorf mit seinen Zugehörungen, welches nach des Rüdigers Tod an ihn und seinen Bruder gefallen ist, seiner kaiserlichen Gnaden mit samt den dazugehören-

⁵¹ Ebd., Aufsatz des Schreibens.

⁵² HHStA, Orig. Pap. mit 2 Siegelfragmenten auf der Rückseite.

⁵³ Diese Angabe hat der Verfasser der Hs. W offenbar aus der Instruktion Kaiser Maximilians I. für eine Gesandtschaft zum Kurfürsten von Brandenburg, welche das Fasz. W 102-A, fol. 155/56 enthält und auf welche ich später eingehend zu sprechen komme. (vgl. S. 84 f.)

⁵⁴ HHStA, Orig. Perg. mit 3 Hängesiegeln.

⁵⁵ Ebd. Orig. Perg. mit 3 Hängesiegeln.

den Briefen übergeben worden ist. Dafür habe er als Entschädigung erhalten: „Nutz, Rennt vnd Gült, so sein kaiserlich gnaden zu Oberlebarn vnd Asparn vnnder Wienn gelegen hat mit sambt den Awen Vischwerder vnd andern Zugehörungen, auch seind kaiserliche gnaden Garten zu Wienn vor Kherner Tor gelegen, da etwann der Juden Freythof gewesen ist.“

Auffällig ist die widersprüchliche Handlungsweise des Kaisers, der einerseits die Belehnung der Starhemberger mit Wolkersdorf befürwortet hat, andererseits durch Erwerb dieser Herrschaft für das Haus Österreich die Lehenshoheit der Markgrafen von Brandenburg ignorierte. Der auf den gegenseitigen Erbverträgen der Hohenberger und Starhemberger beruhende, nach dem Tode Georgs eingetretene Erbfall zu Gunsten der Hohenberger hätte eine ordnungsgemäße Belehnung dieser erfordert. Warum sie nicht erfolgte, darüber geben die Akten keine Auskunft. Sollte vielleicht Hans von Hohenberg, weil er wegen seiner Parteinahme für Mathias Corvinus bei Friedrich III. persona ingrata war, seine Rechte auf Wolkersdorf seinem Bruder übertragen haben und dieser wieder, vielleicht unterrichtet über die Lehensempehlung des Kaisers für die Starhemberger, sich beeilt haben, durch Überlassung seiner Rechtstitel auf Wolkersdorf an Friedrich III. auf dem Tauschwege noch etwas herauszuschlagen? Die Rechtsgrundlagen für die Erwerbung von Wolkersdorf durch das Haus Habsburg waren trotz der Übergabeurkunden jedenfalls von Anfang an fragwürdig. Daraus erklärt sich das über 100 Jahre fortgesetzte, hartnäckige Bemühen der Starhemberger um die Rückgewinnung dieser Herrschaft, wovon im Folgenden noch eingehend die Rede sein wird.

In den bewegten Achtzigerjahren des 15. Jhdts. muß der uns schon aus der Zeit Rüdigers (VII.) bekannte Pfleger Peter Ochsenpeckh die nun kaiserliche Herrschaft Wolkersdorf verwaltet haben, wie aus 2 Briefen hervorgeht, die das Archiv der Stadt Wien aufbewahrt⁵⁶. Aus dem ersten vom September 1483 erfahren wir, daß der Wiener Stadtrat bei Friedrich III. über den Pfleger Ochsenpeckh Klage geführt hat, weil er von den Ungarn verfolgte Wiener Weinhauer nicht in die Feste Wolkersdorf eingelassen habe. Aus dem zweiten Schreiben vom April 1484 geht hervor, daß Ochsenpeckh mit Mathias Corvinus einen Separatfrieden abgeschlossen hat. In wessen Händen sich Wolkersdorf in den folgenden Jahren befand, ist nicht ganz klar. Vom 5. April 1487 besitzen wir einen Pflegrevers⁵⁷, wonach Ulrich von Weispriach als kaiserlicher Pfleger von Wolkersdorf erscheint. Nach Schober wurde Wolkersdorf mit Hilfe der Wiener 1488 eingenommen. Im Waffenstillstandsvertrag vom

⁵⁶ Karl Schober, Die Eroberung von Niederösterreich durch Mathias Corvinus in den Jahren 1482—1490, Blätter d. Vereines f. Lkd. v. NÖ., XII, Jg. 1879 und XIV. Jg. 1880, S. 45 u. 63; die erwähnten Briefe sind dort im Anhang abgedruckt.

⁵⁷ HHStA, Orig. Perg. mit 2 Hängesiegeln.

1. Juni 1488 ist unter den als verpfändet angeführten Orten auch Wolkersdorf genannt. Im Frieden vom 7. November 1491 zwischen Wladislav von Böhmen, Maximilian und dem Kaiser wurden alle verpfändeten kaiserlichen Herrschaften, darunter auch Wolkersdorf an Friedrich III. zurückgestellt⁵⁸.

Schon im Jahre 1482, am Freitag nach St. Gilgentag (6. Sept.), verlieh, ungeachtet der Inbesitznahme der Herrschaft Wolkersdorf durch den Kaiser, Markgraf Albrecht III. von Brandenburg auf Bitten des Ulrich von Starhemberg, diesem, dessen Bruder Gothart und dessen Vettern Caspar, Bartholomäus, Ludwig, Jakob und Gregor die Herrschaft Wolkersdorf zu Lehen, welche, wie es in der Urkunde heißt, mit dem Tode Georgs von Starhemberg ihres Veters heimgefallen und ledig geworden sei⁵⁹. Nach dem Tode Ulrichs 1486 sind dann dessen Bruder Gothart und die noch lebenden Vettern Bartholomäus, Ludwig und Gregor von den Markgrafen Friedrich und Sigismund am Donnerstag nach St. Johannistag (28. Juni) 1487 neuerdings belehnt worden⁶⁰. Auch eine Lehensbriefabschrift der österreichischen Lehen, welche Kaiser Friedrich III. am Erictag nach dem Sonntag Quasimodo geniti (12. April) 1491 den Brüdern Bartholomäus, Ludwig und Gregor von Starhemberg verliehen hat, ist vorhanden⁶¹. In diesem Lehensbrief werden außer den zur Herrschaft Wolkersdorf gehörigen Lehensstücken auch andere Lehen, wie die Feste Rapottenstein und zahlreiche im Waldviertel gelegene Güter, Gütlen und Rechte, genannt. Vom Laurentiustag 1502 haben wir dann noch einen Lehensbrief des Bischof Wigeleus von Passau an die 3 obgenannten Starhembergischen Brüder, welcher eine Unzahl von Wein- und Getreidezehenten im Marchfeld, aber auch darüber hinaus beinhaltet⁶².

Um die Jahrhundertwende sind diese 3 Brüder von Starhemberg, die wohl im Besitz der Lehensbriefe, aber nicht der tatsächlichen Herrschaft waren, mit einer umfangreichen Bittschrift an das Landesregiment der niederösterreichischen Lande herangetreten, die sich betitelt: „Supplication mit anzeigen der Herrn von Starhemberg gerechtigkeiten, so sy zu Wolkenstorff der gueter, so darzue gebraucht werden, haben, auch den urfar und weingarten halben zu Nusstorff vnd des vrfar zu Mautern halben“⁶³. In dieser Bittschrift wird eingangs daran erinnert, daß in dieser Angelegenheit schon Kaiser Friedrich III., König Maximilian sowie Hauptmann, Statthalter und Räte der niederösterreichischen Lande ange-

⁵⁸ Schober, a. a. O., S. 392 u. 410.

⁵⁹ HKA, W 102-A fol. 100—104, Lehensbriefabschriften.

⁶⁰ HKA W 61/C 64, fol. 2363/64, siehe Anhang I.

⁶¹ Ebd. fol. 2365/68, der Lehensbriefabschrift ist ein Verzeichnis angeschlossen (fol. 2371/72), das die Überschrift trägt: „So sein das die Lehen, so auch in yezbestimbten kay. vnd kün. Lehennbrieff begriffen, der wir nit habhaft sein.“ Es handelt sich um die zur Herrschaft Wolkersdorf gehörigen Lehen. Siehe Anhang II, Anmerkung.

⁶² Ebd. fol. 2374/78, siehe Anhang III.

⁶³ Ebd. fol. 2395—2400.

rufen worden seien „des vnns aber bisher nit hat wellen gedeuhnen.“ Weiter wird dargelegt, wie die Belehnung in ununterbrochener Abfolge durch die Markgrafen von Brandenburg an ihre Vorfahren und schließlich an sie selbst erfolgt sei. Aber, obwohl ihnen als rechtmäßigen Erben die Herrschaft Wolkersdorf vor allen anderen hätte zu teil werden sollen, heißt es weiter: „So hat sich doch die Rö. Kay. Mt. Hoch vnd löblicher gedechnusß solicher sloss, Stückh, gült vnd guetter, Lehen vnd aigen, so von weillend Herrn Rüdigern vnd Herrn Jörgen von Starhemberg inngehabt vnd gelassen sein, nach Irem abganng vnnderzogen, Darnach durch Herrn Dobischen von Tschernaho⁶⁴ verrer Einnemen vnd Innhaben lassen, wiewoll seiner Kay. Mt. durch den vorgenannten Herrn Ulrichen vnd vnns Tausennd gulden auf mainung, vnns als die rechten vnd nattürlichen lehen vnd mannserben, den es auch vor allen anndern Rechtlich zugebüert, dazue kommen zu lassen, geschenkt, die auch sein Kay. Mt. gnediglichen angenomen vnd darauf Marggraffen Albrechten von Brandenburg, von welchem als dem Burggrafenthumb zu Nürnberg die obgemelt Vest Wolckhenstorff zu lehen ruert, vnns dieselb Vest vnd was seine F. Gn. Lehenschaft dazue begreifft, welches kaiserliche Schreiben vnd Margrafen antwurt, sein gnädige bewilligung, darauff noch coppey vorhannden sein, zu verleihen, als auch beschehen . . .“ Anschließend berufen sich die Bittsteller darauf, daß die Herrschaft Wolkersdorf seit Menschengedenken beim Hause Starhemberg gewesen sei, worüber sie die Lehensbriefe besäßen, von welchen Kopien auf Befehl des Königs der Hofkammer zu Linz vorgelegt worden seien. Trotzdem habe der König die Herrschaft dem Grafen Philipp von Nassau überlassen, „der solch vest, Stückh vnd guetter noch Innhat.“ Was dieser Graf von Nassau alles in Besitz hat, wird sodann in 7 Punkten aufgezählt. Erstens die Brandenburgischen Lehensstücke, zweitens die Österreichischen Lehen, drittens die Passauer Zehente, die knapp vorher (1502) den Starhembergern verliehen worden waren, viertens wird ein großer Zehent zu Glinsendorf erwähnt, den sich Graf Philipp ebenfalls angeeignet hat, fünftens die Eigengüter weiland Rüdigers (VII.) im Marchfeld, insbesondere Inzersdorf, sechstens das Ungeld zu Wolkersdorf, siebentens das Urfar zu Nußdorf, das Rüdiger (VII.) von Stephan von Eyzing gekauft und einige Weingärten daselbst, die er ebenfalls durch Kauf und Tausch erworben hat⁶⁵. In einem achten Punkt wird überdies Klage geführt, daß ihrem Urfar zu Mautern (ebenfalls Brandenburgisches Lehen) „wenigist 100 gulden jarlichen gült durch aufrichtung der neuen pruckhen dasselbs entzogen wer-

⁶⁴ Dobesch von Boskovits und Cernahora war, 1486 bei Mathias Corvinus in Ungnade gefallen, zu Friedrich III. geflohen und von diesem als oberster Feldhauptmann mit der Rückeroberung von Niederösterreich betraut worden. Vgl. Karl Gutkas, Mathias Corvinus, Maximilian und die Passauer Besitzungen in Österreich, Jb. f. Lkd. v. NÖ. Bd. 38, 1968–70.

⁶⁵ HKA, W 61/C 64, fol. 2380–85, Abschrift der Kaufbriefe vom 5. u. 10. Jänner 1476.

den". Gestützt auf eine beigelegte Liste aller Lehensbriefe und Kaufurkunden, deren Kopien im Jahre 1501 zu Linz vorgelegt worden waren⁶⁶, und mit dem Anerbieten die Originale, wenn nötig vorzuweisen, richten Bartholomä, Ludwig und Gregor von Starhemberg an die königliche Majestät die untertänige Bitte, ihnen einerseits zu ihrem Besitz von Wolkersdorf zu verhelfen, andererseits für den Entgang der Einnahmen bei ihrer Fähre zu Mautern aus dem Brückengeld oder anderwegs eine Entschädigung zu gewähren. Sie berufen sich auf ihre und ihrer Vorfahren stets getreue Dienste dem Hause Österreich gegenüber.

Für König Maximilian und seine Räte erhob sich nun die schwierige Frage, wie man den wohl fundierten Forderungen der Starhemberger begegnen sollte. Zu der rechtlich schwächeren Position kam noch hinzu, daß man sich damals über die Erwerbung der Herrschaft Wolkersdorf nicht recht im Klaren gewesen zu sein scheint, wie ein Schreiben des Landesregimentes der niederösterreichischen Lande an den König, datiert Montag nach dem Achaientag (23. Juni) 1505⁶⁷, erkennen läßt. Darin ist die Rede von einem Vermächtnis „so weillandt Herr Rüdiger von Starhemberg weiland dem von Hohenberg vor das Geschloss Wolkenstorff wegen geben habe, dasselbe gemacht nachmals von den Hohenberg an weiland die kaiserliche Mt. kommen sein sol“. Diese vage Kenntnis des Vertrages vom 13. Juli 1431 und des Übergabebriefes Stephan von Hohenbergs an Friedrich III. vom 24. November 1481 läßt darauf schließen, daß diese Urkunden schon damals nicht mehr zur Hand waren, genau so, wie dies später unter Ferdinand I. der Fall war (vgl. S. 87).

Nach eingehendem Studium der von den Starhembergern bei der Kammer in Linz vorgelegten Urkunden wurde von den königlichen Räten ein „Ratschlag“ verfaßt, der auf Befehl Maximilians I. den Starhembergischen Brüdern am Erchtag vor Palmarum (2. April) 1506⁶⁸ zu Wiener Neustadt offiziell mitgeteilt wurde. Der „Aufsatz“ dieser kurzen Entschließung hat folgenden Wortlaut: „Nachdem die Herren von Starhemberg zu der Herrschaft Wolkenstorff etwo vil vnd gross gerechtigkeit zuhaben vermeinen, Ist geratsagt, das E. K. Mt. Comission verordnen, so E. Mt. vnd den gemelten von Starhemberg gerechtigkeit beruerte Herrschaft halben notdürftiglichen verhörn vnd vbersehen vnd darauf die Sachen guetlich hingelegt hiettn, doch das darInn ain geraumbe zeit, darInn E.g. Ir gerechtigkeit vnd anndere briefliche vrkunden E.K.Mt. verschaffen

⁶⁶ HKA, W 61/C 64, fol. 2401/02 „Vermerkt der brieff abschrift, so wir Bartlmee, Ludwig vnd Gregor von Starhemberg an heut Montag nach Valentin Im ersten Jar zu Linz Vnnser gerechtigkeit Wolkenstorff sambt den stückhen vnd guetttern, so dartzue gebraucht werden, dergleichen Nussorff Weingarten vnd annders halben auf beuelh Rö. Kü. Mt. in dy Hofcamer vbergeantwortet haben.“

⁶⁷ Ebd., fol. 2390.

⁶⁸ HHStA, Orig. Papier, Aufsatz des Ratschlags.

möchte, gesetzt werd, damit ob E.Mt. guet vnd pesser gerechtigkeit, den die von Starhemberg daran haben, denselben von Starhemberg zu begegnen oder aber, wo nicht vil gerechtigkeit vorhanden, sich auch dannach mit den gemelten von Starhemberg zu halten wissste. Das auch E.Mt. ainen oder mere Anwält, von E.Mt. wegen in bestimbt Sachen handeln, fürgenomen vnd verordnet hietten.“ Anschließend an diesen Text des Ratschlags steht auf dem Blatt folgender Nachsatz: „Auf disen fürgehalten Ratslag haben die von Starhemberg begert, die Comission aufzurichten, ob Inen das Regiment bestimbt ist, die Anwalt, die sein Mt. vertreten sullen, wisstn sein Mt. wol zu verordnen, wollen den sein Mt. gefallen, wo die Sach guetlich nit hingelegt, dieselb Comissari rechtlich auf alles einfuern zuerkennen hette, were Inen am liebsten damit sy ain gewis end der Sachen hetten, doch setzen sy es zu seiner Mt. der sy sich hierin unterthänigklich thuen beuelhn.“

Die Einsetzung der Kommission schien ein ehrlicher Versuch gewesen zu sein, eine gerechte Lösung herbeizuführen und wurde daher von den Starhembergern begrüßt. Es ist uns noch ein zweites Blatt Papier erhalten, datiert vom Erchtag vor Resurrexi (30. März) 1507⁶⁹, auf welchem ebenfalls der Ratschluß von Wiener Neustadt wiedergegeben ist mit einem Zusatz ad Regem: „Der Rät guetbedunkhen ist aus vil vrsachen vnd Verhuettung nachgeruffs, das sein Mt. Recht ergeen lasst, wie sich gebürrt.“ Der König konnte sich aber scheinbar nicht entschließen, das Ergebnis der Kommission bekannt zu geben, wie ein an ihn gerichtetes Schreiben der Brüder Starhemberg erkennen läßt⁷⁰. Die Starhemberger hatten nämlich vom Regiment der niederösterreichischen Lande in Linz erfahren, daß die Kommission nach Abschluß ihrer Arbeit dem König „Iren Ratslag vnd Guetbedunkhen angezaigt, aber von E. K. Mt. bisher in diser sachen weiter nichts beuolhen sei.“ Darum wendeten sie sich in dem genannten Schreiben an Maximilian selbst und beriefen sich auf ihre „volkhumen gerechtigkeit“, die sie „zu zweinmalen E. Kü. Mt. nachlanngs fürtragen vnd, wo not thut onuerziehen nochmalen E. Kü. g. zulegen erbieten.“ Eine Antwort darauf dürfte nicht erfolgt sein.

Inzwischen war die Herrschaft Wolkersdorf dem Wilhelm von Wolfstein pflegweis verschrieben worden, wie die Hs. W mitteilt. Sein Nachfolger wurde 1513 Jakob von Landau, Landvogt in Ober- und Niederschwaben. Diesem hatte König Maximilian schon 1506 wegen eines Darlehens von 10.000 fl. die Herrschaft Cilly pfandweise überlassen⁷¹. Am 14. Juni 1513 schloß der Kaiser mit jenem einen Vertrag, wonach dem von Landau an Stelle von Cilly, das an den Kaiser zurückfiel, die Herrschaft Wolkersdorf pfandweise gegen

⁶⁹ HKA, W 61/C 64 fol. 2391.

⁷⁰ HKA W 61/C 64 fol. 2393, Abschrift eines undatierten Schreibens.

⁷¹ HHStA, Orig. Perg. mit großem Siegel Maximilians I.

12.000 fl. überlassen wurde⁷². Im Pfandrevers vom 15. Juni 1513⁷³ bekennt Jakob von Landau, daß der Kaiser zur Tilgung des ihm geschuldeten Geldes Schloß, Gericht und Amt Wolkersdorf mit aller obrigkeitlicher Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zugehörung ihm um 12.000 fl. Hauptgut, 600 fl. jährliche Zinsen und 300 fl. Burghut pfand- und pflegweis übertragen hat. Die Aufkündigung, die sich der Kaiser vorbehielt, ist ein viertel Jahr vorher anzuseigen und die Rückzahlung der Pfandsumme von 12.000 fl. in der Stadt Innsbruck zu erlegen. In dem vorgenannten Vertrag vom 14. Juni 1513 findet sich am Schluß ein Passus, der auf die von den Starhembergen nach wie vor erhobenen Ansprüche auf Wolkersdorf Bezug nimmt. „Vnd nachdem aber von Starhemberg vnd annder Etwas Zuespruch vnd anforderung zu derselben vnnserer Pfleg Wolckerstorff zu haben vermaynen, daz wir darauf dem beruerten Jacoben von Landaw zugesagt haben, wissentlich hiemit in Craft ditzs Briefs, Also daz wir denselben von Landaw vnd seine Erben der beruerten von Starhemberg Anspruch Wolckensdorff halben vertreten vnd on schaden hallten.“ In dem Pflegerbrief von Kaiser Maximilian auf Jakob von Landau vom 15. Februar 1514⁷⁴ ist unter anderm festgelegt, daß der Überschuß, den die Herrschaft Wolkersdorf über die ihm zustehenden 900 fl. jährlich abwirft, an das Vicedomamt abzuführen sei, jedoch gleichzeitig verfügt, daß Jakob von Landau dieses Geld solange seinem Sohn übergeben solle, bis dessen offene Soldforderungen, die er als Feldhauptmann im Krieg gegen Venedig an Maximilian hatte, getilgt seien. Darüber besteht übrigens eine eigene Verschreibung vom 13. Februar 1514 aus Rosenheim⁷⁵.

Bald darauf wurde aber offenbar von Kaiser Maximilian an eine Ablösung der Herrschaft Wolkersdorf gedacht, da in einer interessanten Verschreibung vom 16. April 1516⁷⁶ Hans Krüglein, Landschreiber der Landvogtei in Schwaben, als Abgeordneter des Hans Jakob von Landau erklärt, sobald der Kaiser dem von Landau die Herrschaft Nellenburg, die dem Christoph von Limburg verpfändet ist, an sich zu lösen bewilligt habe und den Pfandbrief über Nellenburg fertige, Wolkersdorf abgetreten würde.

Im Jahre 1518 war Kaiser Maximilian I. anscheinend entschlossen, die Streitfrage um Wolkersdorf durch Verhandlungen mit seinem Oheim, Kurfürsten Kasimir von Brandenburg ins Reine zu bringen. Von einer schriftlichen Instruktion für eine Gesandtschaft zu diesem, ausgefertigt am 6. Jänner 1518 zu Wels, liegt uns eine Abschrift vor⁷⁷. In der Instruktion für die beiden Gesandten, Baltazar Meixner und Wolf Vogt, werden die Rechte des Hauses

⁷² HKA, GDB 2 b fol. 21, 23 u. 24 v und Fasz. W 102-A fol. 138/39.

⁷³ HHStA, Orig. Perg. mit Siegel Landaus.

⁷⁴ Ebd. Orig. Perg. mit großem Siegel Maximilians I.

⁷⁵ HKA, W 102-A, fol. 149/50, auch GDB 2 b, fol. 25.

⁷⁶ HHStA, Orig. Papier mit aufgedrücktem Lacksiegel.

⁷⁷ HKA, W 102-A fol. 155/56.

Habsburg auf Wolkersdorf wieder nicht auf die Urkunden, die offenbar verlegt waren, sondern auf größtenteils irrtümliche und unwahre Angaben gestützt. Eine wörtliche Wiedergabe der wichtigsten Teile dieses Dokumentes erscheint mir notwendig, da so am besten der richtige Eindruck von der fatalen Situation und wenig ehrenhaften Reaktion auf Seiten des Kaisers vermittelt werden kann.

Die entscheidenden Sätze lauten: „*Die Herrschaft Wolkenstorff in vnsserm Ertzhertzogthum Österreich gelegen, sambt Irer Zugeherung, allen guettern, Zehenden, Perkhrechten, Nutzen, Gütten, gerichten vnd Herrlichkayten ist von einer von Hohenberg mit Heyrat an Rüdiger von Starhemberg khomen, sollicher gestallt vnd mit dem Heyratsgeding, so er on Eelich leibserben von Ime vnd gemelter seiner Hausfrauen, der von Hohenberg geborn, absterbe, das dann sollich Herrschafft wiederumb an die von Hohenberg fall. Vnd wiewol gedachter Rüdiger von Starhemberg ainen Sun gehabt, den man Trakole genannt hat, vnd derselb Trakole auch ein Sun gehabt, So sind doch die baid, nämlich Trakole vor seinem Vatter vnd dann der Jünger in seinen unvogtbarn Jarn todts halben abgangnen, als das khain Eelicher leibserb von Rüdiger von Starhemberg in leben pliben, Sonnder Wolkenstorff ist mit Erblicher gerechtigkeit vnd in crafft des obangezaigten Heyratsvertrags auff Steffan von Hohenberg, ainen Priester gefallen, mit dem hat sich vnnser lieber Herr vnd Vatter Kayser Fridrichen löblicher gedechnuss vertragen vnd sein gerechtigkeit umb ain Summa gulden an sich pracht, wie wir zutag mit solichen rechtlichen titl Wolkerstorff in posseß sein. Nun lanngt vns an, das sollich geschloß vnd herrschafft von benannten vnnsern Ohaim und Fürsten als Burggrauen zu Nürnberg zu lehen rürn soll. Vnd wiewol wir des nit glaublichen schein oder wissens noch auch hiemit sollichs bekennen haben wellen, Noch dann die sachen sein gestallt wie sie wöllen, So sey ann sein lieb vnnser genedig vnd freuntlich beger vnnser alle vnd yede seiner lieb vermainte gerechtigkeit an der Herrschafft Wolkhenstorff vnd Irer Zugeherung in was weg es sey durch verschweigen, veränderung oder Haimfallung der lehenschafft oder aber annder Rechtmessig titl hetten seiner lieb mögen Zusteen oder gebürn, vnnser guetwillig zu Zuzestellen, zu übergeben vnd des genügsamen schein ververttigen lassen, das wellen wir gegen seiner lieb mit sonnder gnaden vnd freuntschafft erkennen, Vnd ob sein lieb in sollicher Hanndlung wellten beschwerd tragen, das vielleicht den yetzigen von Starhemberg, so sich weyland Rüedigers von Starhemberg verlassen Erben zu sein anmassen, von seiner lieb lehensverwallter in Österreich zu Irn rechten mochte geliken sein worden, darauff mögen vnnser gesannten seiner lieb begegnen, das darInn sein lieb sich ganntz nichts hab zu beschwern, dann on gezweyfelt die von Starhemberg haben in sollicher lehensempfahung den grundt, gelegenheit vnd Herkommen der sachen, wie oberzellt nit angezaigt, dann wo*

sie das gethan, hette sich offenlich erfunden, das sy zu Wolkhenstorff kain gerechtigkeit nit gehabt, wie sy dann noch nit haben, Sonnder das es den von Hohenberg erblich vnd rechtlich hat zugehört, von denen auff Vnnsern Herrn und Vatter loblicher gedechnuß vnd nachuolgend vns mit guettem bestenndigen vnnd rechtformigen grundt vnd titl khomen, derhalben wo gleich Wolkenstorff sollte Lehen sein, doch vnbekhennt vnd das den von Starhemberg zu Irr Rechten wer gelihen worden, So haben Sy doch darzu kain Recht vnd bringt vnnss sollich belehnung kaine nachtail.“

Beim Vergleich des Inhaltes dieser Instruktion mit dem, auf Grund der Urkunden des Haus-, Hof- und Staatsarchives erkannten wahren Sachverhalt (vgl. S. 78 f.) fällt zunächst eine erschreckende Unkenntnis Maximilians und seiner Berater über die Erwerbung der Herrschaft Wolkersdorf durch Friedrich III. auf, was sich allerdings mit einer entstellten mündlichen Überlieferung erklären läßt. Unverständlich jedoch muß es erscheinen, daß auch das Wissen um die brandenburgischen Lehensrechte und die erfolgten Belehnungen an die Starhemberger bestritten werden, wo doch, wie wir an Hand der vorhandenen Akten feststellen konnten, sich der Kaiser und seine Räte in den Jahren 1501—1507 mit den damals vorgebrachten und mit Lehensurkunden belegten Ansprüche der Starhemberger auseinanderzusetzen hatten. Wenn nun ein Dezennium später den Starhembergern vorgeworfen wird, daß sie dem Kaiser die Belehnungen nicht angezeigt hätten, muß man darin den Beweis einer unehrlichen Vorgangsweise sehen. Mit einer solchen Instruktion ausgestattet, konnten die Gesandten keinen Erfolg haben. Noch im selben Jahr 1518 sind die Brüder Bartholomäus und Gregorius von Starhemberg von den Markgrafen Kasimir und Georg, auch Brüdern, mit der Herrschaft Wolkersdorf neuerdings belehnt worden. Sie haben von Sigmund von Hopurg, Obermarschall und Bevollmächtigten der Markgrafen von Brandenburg in Wien den Lehensbrief empfangen⁷⁸.

Nach dem Tode Kaiser Maximilians haben sich die Starhemberger bald nach Regierungsantritt Ferdinand I. in Österreich mit ihren Rechtansprüchen auf Wolkersdorf wieder bemerkbar gemacht. Ein ausführlicher Bericht des Vizedoms Marx Beck an Gabriel de Salamanca, den obersten Schatzmeister Ferdinand I., datiert vom 9. Februar 1532 zu Neustadt, setzt sich mit diesem Fragenkomplex auseinander. Der Bericht war veranlaßt durch ein Schreiben aus Nürnberg, welches „lautter vnnderricht der Rechtfertigung die Herrschafft Wolkenstorff betreffend“ begeht. Zu der Behauptung der Starhemberger, daß ihnen die Herrschaft erblich zugehöre und daß es sich um ein Lehen der Markgrafen von Brandenburg handle, äußert sich Marx Beck von Leopoldsdorf dahingehend, daß ihm

⁷⁸ HKA, W 102-A, fol. 152—54, Abschrift des Lehensbriefes, vgl. dazu auch HKA, Reichsakten Fasz. 89 (Churbrandenburg) fol. 87, Verzeichnis der Brandenburgischen Lehen in Österreich.

darüber nichts bekannt sei und er auch darüber nichts habe in Erfahrung bringen können. Es heißt dann weiter: „Dagegen find ich vnnderrichtweis aber keinen glaubwirdigen schein, das die Herrschaft Wolkenstorff von den Herrn von Hohenberg mit Heyrat an Rüdiger von Starhemberg kommen, mit der bescheidenheit, Ob es sich begeb, das Herr Rüdiger vnd sein Mandlich leibserben abgiengen, das die Herrschaft wider auf die von Hohenberg solle fallen vnd erben vnd Demnach Herr Rüdiger vnd sein Enigkhl von Starhemberg abganngen, sey die Herrschaft in crafft solliches tractat auf Herrn Steffan von Hohenberg gefallen. Derselbig hab nachmals sein gerechtigkeit Kayser Fridrichen kewfflich zugestellt. Darauff Kayser Fridrich der Herrschaft in posseß kommen vnd dieselb Innengehabt bis Khunig Mathias die gewunen hat.“ Der Berichterstatter hatte, wie aus dem Folgenden hervorgeht, die Instruktion von 1518 vor sich und seine berechtigten Zweifel beziehen sich auf diese. Im weiteren Verlauf des Berichtes wird mitgeteilt, daß Friedrich III. nachdem er die Herrschaft Wolkersdorf im Friedenschluß von 1491 zurückerhalten hatte, eine Kommission von 40 Räten eingesetzt habe, welche „Ir Mayt. die Herrschaft zuerkennt haben mit vrtl vnd mit Recht.“ Und dann heißt es: „Nun hat Kayser Maximilian die sach beratslagen lassen vnd ain Instruction aufgericht der sachen halben, mit dem Markgrafen zu Handlen, deren Copey ich E. G. hiemit zuschickh. Es ist aber nichts darauf gehandelt worden, demnach Ir Mt. mit Tod abganngen.“ Der Vizedom kommt in seinem Bericht dann neuerdings auf die Frage der Lehenshoheit der Brandenburger zu sprechen und muß mit Bedauern bekennen, daß er „auch diese zeit nit erfragen mügen, was gerechtigkeit die markgrafen haben der lehen halb, die sy im landt Österreich zu haben vermainen“⁷⁰.

Der nun folgende Abschnitt des Berichtes lenkt die Aufmerksamkeit des Schatzmeisters Gabriel de Salamanca auf das Schatzgewölbe in der Wiener Burg. „In der purg zu Wienn ligen in ainem gewelb brieff, die der F. D. zugehörn, wer meines bedenkens ganzt von Nötten, das dieselbigen vbersehen vnnd registriert würden, Wie ich dann E. g. vormals zu mermallen geschriben, dann das gewelb ist neben der Capelln heryden ganzt veicht, Ist zu besorgen, das die brieff verderben, So wer man derselben Zuerhaltung der F. D. gerechtigkeit in vil weg nottürftig. Ich het guette Hoffnung, man würde vnnder denselben brieuen der Markgrauen lehen umb Wolkenstorff, auch annderer Herrschafften vnd Schlösser halben, darumb die F. D. angesprochen wirdet, guetten bescheid finden ...“ Es folgt der Vorschlag, durch eine Kommission diese wichtigen Urkunden des Schatzgewölbes registrieren zu lassen und wird angeregt, dem Herrn Felician von Potschach, Herrn Marx Treytzsawerwein und einem Herrn vom Hofrat und einem von der Raitkammer und ihm, dem Vizedom, den Auftrag zu erteilen „das gewelb zu Wienn zu eröffnen vnd die brieff in truhēn, DarInn sy jetzt

⁷⁰ HKA, W 102-A fol. 157—161.

zum tail sein, wol verwart herüber in die Newenstat zu bringen vnnd allda ordenlich zu registriern“⁸⁰.

Da diese Registrierung aber erst nach Jahren erfolgte, blieb dem Vizedom nichts anderes übrig, als die Ansprüche auf Wolkersdorf wieder mit der Tatsache der Rückstellung an Friedrich III. im Frieden von 1491 zu begründen, er setzt aber hinzu, „wo aber der vertrag zwischen Kayser Friedrich vnd dem Herrn Steffan von Hohenberg vorhannden wer, So hette die F. D. ain guette gerechtigkeit ... und fährt dann fort: „Wo nun die Sach mit recht entschaiden solt werden, So wer gar von nötten, das der F. D. gerechtigkeit völlig vnd gründtlich fürpracht würde, darzue Ich des von Hohenberg Vertrag vnd der Markgrauen lehenhalbn lauters beschaidts ganzt nottürftig wer, dann sollt ich das Recht verliern, So muesse die F. D. dem von Landaw sein pfandtschilling wol 24.000 fl. bezalln vnd wer die Herrschafft darzu verlorn ...“

Im Jahre 1525 starb Jakob von Landau. Anlässlich seines Todes und der bevorstehenden Übergabe der Herrschaft Wolkersdorf an seinen Sohn, richtete die niederösterreichische Raitkammer am 11. Oktober 1525 ein Schreiben an Ferdinand I.⁸¹, woraus zu entnehmen ist, daß dem alten Landau noch 1000 fl. verschrieben worden waren, die er am Schloß verbauen sollte, und daß zu seinen Lebzeiten keine Abrechnung der Schulden erfolgt sei. Es wird empfohlen, daß jetzt sowohl über die alten Schulden, als auch über das verbaute Geld und die Überschußbeträge, die seit 1514 dem jungen Landau zustanden, durch eine Abrechnung Klarheit geschaffen werden sollte, bevor man einen neuen Pfandvertrag schließe.

In den Jahren 1527 und 1528 rollte Hans von Starhemberg im Auftrag seines Vaters Bartholomäus in zwei Schreiben, die er an Ferdinand I. richtete⁸², die Ansprüche auf Wolkersdorf neuerlich auf. Daraus erfahren wir, daß Ferdinand I. das Versprechen gegeben hatte, eine Kommission zur Bereinigung der Angelegenheit einzusetzen, der je 3 Vertreter beider Seiten angehören sollten. Wegen der damals akuten Türkengefahr sei der Zusammentritt dieser Männer immer wieder aufgeschoben worden. Nun sollte aber endlich ein bestimmter Tag festgelegt werden. Als dies tatsächlich geschehen war, meldete ein Schreiben der niederösterreichischen Raitkammerräte vom 10. Februar 1528⁸³ an Ferdinand I., daß der anberaumte Verhandlungstermin, der 22. Februar, von den genann-

⁸⁰ Damit scheint der Anstoß zu der Ordnung der im Schatzgewölbe der Hofburg befindlichen Urkunden gegeben worden zu sein. Unter Ferdinand I. ist in den Jahren 1527—47 das erste Urkundenrepertorium von dem Sekretär der Innsbrucker Regierung Wilhelm Putsch angelegt worden (vgl. Gesamtinventar des HHStA, 3. Bd. S. 15 ff.). Das Repertorium von Putsch enthält im Abschnitt „Kaufbrief auf die Fürsten von Österreich“ fol. 688 die Eintragung „Wie die Herrschafft Wolckerstorff an das Haus Österreich kommen ist, such im ladl Wolckerstorff.“

⁸¹ HKA, W 102-A, fol. 162/63.

⁸² Ebd. fol. 165/66 u. 167/68.

⁸³ Ebd. fol. 169 (Original).

ten Kommissarien nicht eingehalten werden könne, da zwei von ihnen dienstlich veritten und der dritte erkrankt sei. Die Raitkammer schlug vor, eine andere Kommission einzusetzen. Das scheint aber nicht geschehen zu sein.

Als im Jahre 1531 Bartholomäus von Starhemberg starb, erging an die nö. Regierung und Kammer ein, zu Linz, den 8. August 1531 datierter Befehl⁸⁴, „den Starhemberg Erben ohne Vorwissen Seiner kgl. Mt. nichts zu verleihen, noch Lehensbrieff auszufertigen, sonder über derley Gesuche zuvor seiner Majestät zu berichten“. Am 24. September 1531 wurde dieser Befehl, der zuerst für alle Lehensansuchen galt, auf die Herrschaft Wolkersdorf eingeschränkt mit den Worten: „aus Vrsach, das wir der beruerten Herrschafft possessirn vnd die Irrung zwischen vnnser vnd der von Starhemberg derhalb noch vnentschaiden sein“⁸⁵.

Letztere Feststellung wird durch zwei Schreiben späteren Datums bestätigt. Das erste ist ein Schreiben König Ferdinands aus Linz an die Kammer in Wien vom 7. März 1533⁸⁶. Danach hat sich Erasmus von Starhemberg, ein Sohn des verstorbenen Bartholomäus, darüber beschwert, daß ihm in der noch schwebenden Auseinandersetzung über die Rechte auf die Herrschaft Wolkersdorf noch immer keine Erledigung zugegangen sei. Es ist von einer „Entlichen beslußschrift“, die den Starhembergern überreicht werden sollte, die Rede und für welche der Kammerprokurator zuständig sei. Der Kammer wird befohlen, dieses Schriftstück endlich fertig zu stellen und den Herren von Starhemberg zugehen zu lassen. Trotz dieses dringenden Befehls wurde die Angelegenheit weiter verschleppt. Unser zweites Schriftstück datiert nämlich bereits vom 8. April 1536 und ist ein Schreiben Ferdinand I. aus Innsbruck an die Kammer in Wien⁸⁷. Daraus erfahren wir, daß jetzt die Kammer den König vermahnen mußte, die versprochene „Dritte vnnnd letzte schrifft“ dem Starhemberger zukommen zu lassen. Der König entschuldigt sich in dem Schreiben, daß, obwohl er dazu „willes gewest“, die Sache zu erledigen, doch vordringliche Angelegenheiten ihn daran gehindert hätten, mit den Sachverständigen sich zu beraten. Da man sich über die endgültige Fassung dieser „Dritten schrifft“ noch nicht einig sei, befiehlt er der Kammer, den von Starhemberg zu bereden, „das er also noch ain Zeit gehorsamblich wart vnd nit gedenkh, als ob wir die sachen ligen zu lassen gesinnt wern.“

Aus All dem gewinnt man den Eindruck, daß trotz gegenteiliger Beteuerung doch eine bewußte Verschleppungstaktik verfolgt wurde. Wie die Sache weiter ging, darüber ist aus den Akten wenig zu entnehmen. Fest steht allerdings, daß die Brandenburger mit ihren Belehnungen fortfuhren. In dem schon erwähnten Lehensverzaich-

⁸⁴ HKA, GDB 37, fol. 180.

⁸⁵ HKA, GDB 37, fol. 209/10.

⁸⁶ HKA, W 102-A, fol. 183.

⁸⁷ Ebd. fol. 193.

nis (Fußnote 78) ist für die Jahre 1533 und 1544 ein Herr von Starhemberg — es kann sich nur um Erasmus handeln — eingetragen, welcher von den damaligen brandenburgischen Lehensverwesern Hans von Lamberg und Julius von Hardegg mit Wolkersdorf belehnt worden ist. Auch die Bischöfe von Passau setzten die Belehnungen an die Starhemberger fort. Am Montag nach Laetare (24. März) 1533 wurden Erasmus von Starhemberg für sich und anstatt seiner Brüder Hieronymus und Paul Jakob als dem ältesten des Namens die Zehente im Marchfeld verliehen⁸⁸.

Die nach dem Tode des Jakob von Landau im Jahre 1525 geplante Abrechnung ist erst 10 Jahre später 1535 erfolgt. Zuerst verblieb die Herrschaft unter den alten Bedingungen bei seinem Sohn Hans Jakob, der sich aber nicht in Wolkersdorf, sondern in Schwaben aufhielt. Weil dies sich auf den baulichen Zustand des Schlosses anscheinend nicht günstig auswirkte, bestand die Absicht, eine Ablösung der Herrschaft vorzunehmen und sie dem Vizedom Dr. Marx Beck von Leopoldsdorf zu überlassen. Diesem wurde am letzten Mai Anno 1529 zu Linz von König Ferdinand eine Bewilligung erteilt, die Herrschaft Wolkersdorf um den Pfandschilling, den der von Landau darauf habe, abzulösen und an sich zu bringen⁸⁹.

Am 15. Juli 1529, also knapp vor der ersten Türkenbelagerung Wiens, erging dann ein Schreiben König Ferdinands aus Budweis an die Kammer in Österreich, dafür Sorge zu tragen, daß das Schloß Wolkersdorf in Verteidigungszustand gebracht werde⁹⁰. Nach Meldung des genannten Vizedoms, heißt es darin, seien die Basteien, der Zwinger und anderes im Schloß in Verfall und auch kein Geschütz und Pulver vorhanden, auch die Dächer seien reparaturbedürftig. Es wird angeordnet, alle diese Mängel zu beheben. Aus einer späteren Verschreibung, die König Ferdinand I. seinem Vizedom auf die Einnahmen des Vizedomamtes gewährt hat⁹¹, ergibt sich, daß Marx Beck für die Befestigung des Schlosses im Jahre 1529 aus eigenen Mitteln 876 fl. 4 β 4 - aufgewendet hat, welche Hans Jakob von Landau, als er 1535 einen neuen Pfandvertrag erhielt, sich zu übernehmen weigerte. Diese neue Pfandverschreibung wurde am 24. Juli 1535 von König Ferdinand ausgestellt⁹².

In diesem Pfandbrief wird die längst fällige Abrechnung über die weit zurückreichenden Schulden, welche die beträchtliche Summe von insgesamt 13.143 fl. 58 xr ausmachten, gepflogen und ein Großteil derselben durch Bezahlung annuliert. Die neue Verschreibung

⁸⁸ Ebd. fol. 170—182, Lehensbriefkopie.

⁸⁹ HKA, GDB 32, fol. 73 v (Hofkammerbuch der n.ö. Lande von 1529).

⁹⁰ Ebd. fol. 107.

⁹¹ Ebd., GDB 44, fol. 113, Verschreibung vom 30. August 1535.

⁹² HHStA, Orig. Perg. mit großem Hängesiegel Ferdinand I., auch GDB 44 fol. 88; die Eintragung ist durchgestrichen mit dem Vermerk, daß diese Verschreibung am 25. Juni 1538 zu der Kanzlei herausgeantwortet und zu kassieren befohlen wurde, da die Königin Anna die Herrschaft von Hans Jakob von Landau abgelöst habe.

lautete jetzt auf 22.000 fl. Der Reversbrief des von Landau darüber, vom 25. Juli 1535 ist ebenfalls erhalten⁹³. Bereits am 26. Juli 1535 wurde ein weiterer Vertrag zwischen König Ferdinand I. und Jakob von Landau geschlossen, von dem wir allerdings nur den Gegenbrief des Landau besitzen⁹⁴. Danach überließ der König seinem Rat und Landvogt Hans Jakob Landau ein Haus zu Kaufbeuern und erhielt dafür ein Haus am Marktplatz zu Wolkersdorf, das der Landau von Leonhard Westermann, der ihm verschuldet war, an sich gebracht hatte, dazu ein Garten, verschiedene Äcker (insgesamt $3\frac{3}{4}$ Joch) und $\frac{3}{4}$ Weingarten. Der König behielt sich aber vor, daß in dem Haus in Kaufbeuern seinem darin wohnenden Kammerfourier Michael Ruepp ein Wohnrecht auf Lebenszeit verbleibe und er, der König, mit seinem Hofstaat bei jeder Durchreise darin Quartier beziehen dürfe. Das wichtigste Schriftstück in dieser Serie von Verträgen des Jahres 1535 betitelt sich: „Abred mit dem von Landaw Wolkerstorff halben.“ Dieser Vertrag vom 15. August 1535⁹⁵ sollte die Ablösung der Herrschaft vorbereiten. Es wurde darin dem Pfandinhaber von seinem Pfandschilling (22.000 fl.) eine Abschlagszahlung von 13.000 fl. in bar zugesagt. Der von Landau erklärte, daß er von den 13.000 fl. sich mit 3000 fl. auf das Ungeld und den Zoll zu Stockach pfandweis und unverrechnet verweisen lassen wolle, für den verbleibenden Rest aber der Vizedom Marx Beck, dem die Herrschaft Wolkersdorf, wie erwähnt, schon seit längerer Zeit zugesichert war, als Bürg fungieren und den Rest mit 5% jährlich verzinsen und alle Jahre 2000 fl. samt Zinsen in Abschlagszahlung entrichten solle.

In einem Schreiben vom 4. November 1535⁹⁶ erinnert der König Jakob von Landau, daß als Ablösungstermin der 1. März 1536 vorgesehen sei und er sich mit der Abtretung und Einantwortung danach richten möge. Der Zahlungsvorgang werde laut Abrede vom August erfolgen. Am 1. Februar 1536 antwortet König Ferdinand auf ein Schreiben des Landau vom 27. Jänner, worin dieser um die Auszahlung der ganzen Pfandsumme von 22.000 fl. schon zum 1. März ansucht, daß der oberste Stallmeister Peter von Lasso, gemäß der Abrede die Abschlagzahlung von 13.000 fl. erlegen werde; der Rest würde später durch den Vizedom Marx Beck richtig gemacht werden⁹⁷. Es scheint Don Lasso die Zahlung nicht geleistet zu haben und die Ablöse verzögerte sich um ein weiteres Jahr.

Es fand sich jedoch plötzlich ein glücklicher Ausweg. In einem Schreiben vom 29. Juli 1536 aus Innsbruck⁹⁸ teilt König Ferdinand

⁹³ HHStA Orig. Perg. mit Hängesiegel.

⁹⁴ Ebd. Orig. Perg. mit Hängesiegel, auch GDB 44, fol. 96.

⁹⁵ HKA, W 102-A, fol. 187/88, Original mit Unterschrift Ferdinands und des Hans Jakob von Landau.

⁹⁶ Ebd. fol. 189, Konzept.

⁹⁷ Ebd. fol. 191/92.

⁹⁸ Ebd. fol. 194, Orig. Papier mit nicht vollzogener Unterschrift, Text durchgestrichen, am Rande Entwurf für das zitierte Schreiben des Königs.

dem Vizedom mit, daß die Märkte Königswiesen und Weissenbach, welche er von den Liechtensteinern erhalten habe, zur Ablösung von Wolkersdorf dienen sollten. Darin heißt es wörtlich: „Vnd die- weil wir entlichen entschlossen sein, Wockenstorff mit aller Zugehörung in Vnnserm Vizedomambt verwalten zu lassen, zu vnnser selbst Hawswirtschaft zu lassen vnd was vnnser benannte zweyen Markten bringen mügen, dartzue zu gebrauchen, ist vnnser beuelh, das du auf alle möglich Wege gedacht seyest, wo vnd wie die vbermass zu sollicher lösung aufbringen, die belangen möchten . . .“

Doch verging ein weiteres Jahr bis es endlich zur Ablösung der Herrschaft Wolkersdorf kam. Jetzt sollte sie allerdings durch die Gemahlin Ferdinands I., die Königin Anna erfolgen. In einem Schreiben aus Prag vom 16. August 1537 an Hans Jakob von Landau heißt es: „Lieber Getrewer, du pist sonnder zweifl ingedennkh, welcher massen wir vnnser des verschinen funfzehnhundert-funfvndreißigisten Jars mit dir wegen der Ablösung vnnserer Herrschafft Wolckenstorff verglichen, welche Ablösung wir aber annder vnnser merkliche ausgaben halben, damit wir bisher beladen gewest vnd noch sein, statlich nit thun mügen, nun sind wir entschlossen, beruerte Ablösung auf den ersten tag Maii nach-künftig durch die Durchlauchtigste vnnser freuntliche, liebste gemahel Frau Anna, Römische Königin, zu Irer lieb handen thuen zu lassen. Wie dann Ir lieb derhalb mit dir hanndeln lassen wirdet, das verkhünden wir dir hiemit, dich wisest darnach zu richten mit ernstlichen beuelhen, das du der gedachten vnnser lieb Gemahel solche Ablösung der Herrschafft Wolckenstorff auf beruerte Zeit on weigerung stat thuest“⁹⁹. Zwei Tage vor diesem Schreiben hatte König Ferdinand sich in einem Brief an den Vizedom gewendet mit der Bitte, er solle den Landau dazu bewegen, daß er die auf Stockach verwiesenen 3000 fl. nachlasse, dann würde die Königin bar bezahlen¹⁰⁰. Die Ablösung hat dann im Jahr 1538 tatsächlich stattgefunden, wie der durchschnittene Pfandbrief und der schon erwähnte Vermerk im Gedenkbuch 44, fol. 88 beweisen.

Als Pfleger und Verwalter für die Herrschaft bestellte Königin Anna Herrn Rauber von Pixendorf. In seinem Pflegrevers vom 1. März 1539¹⁰¹ verpflichtet sich Rauber „Irer Mt. Einkomen, Rent, Zins, Zehendt, Wein vnd Traidtgülten vnd holtz vnd alle annder nutzung der Herrschafft Wolckenstorff nach Ausweisung des Vrbar-registers trewlich einzubringen, ordenlich zu verraitten vnd Irer Mt. Camer zu raichen.“ Am Schluß folgt das Gelöbnis des Pflegers „auf das, was er als Pfleger, Ambtmann vnd diener seinem Herrn vnd Frauen schuldig ist.“ Die speziellen Verpflichtungen bei der Verwaltung der Herrschaft, die der Bestellbrief enthält, sind auch im Pflegrevers wiedergegeben. Zur Sicherung des Schlosses sind 2

⁹⁹ HKA, GDB 46, fol. 289.

¹⁰⁰ Ebd. W 102-A fol. 195.

¹⁰¹ HHST, Orig. Perg. mit Hängesiegel.

„Thorwärtl“ und 2 Wächter zu halten, zur Verwahrung des Getreides und Weines ein Keller und ein Kasten, zur Einbringung des Ungelds soviel Personen als nötig. Für die Schule und den Gottesdienst sollen nach altem Brauch die tägliche „Prebend“ gereicht, d. h. 3 Personen gespeist werden. Dem Pfleger gebühren für die Burghut 200 fl. und jährlich 4 Dreiling Wein aus dem Zehent. Von den zum Schloß gehörigen drei „Hofbraiten“ à 60 Joch darf er ein Drittel für sich bebauen, die übrigen 120 Joch sind in Bestand zu verlassen (verpachten). Die Robot, heißt es, soll in Geld angeschlagen werden. Ein Drittel davon steht dem Pfleger zu, zwei Drittel sind zu verrechnen. Die Untertanen von Wolkersdorf und Obersdorf jedoch seien überdies zur Robotarbeit am Schloßgraben, so oft erforderlich, verpflichtet. Dem Pfleger kommt ferner die Nutzung der Schloßgärten und von 16 Joch Wismat zu. Der Förster soll ihm alle Jahre für den Schloßbedarf ein Stück Wald zum Ausholzen auszeigen. Für die Betreuung und Fechung der Weingärten hat der Pfleger auf Kosten der Herrschaft zu sorgen. Zum Einbringen des Weinzechents werden ihm Leute und Wagen zur Verfügung gestellt. Der Getreidezehent soll in den Kasten zu Wolkersdorf oder zu Wien eingebbracht werden. Von den Strafgeldern (Fäll vnd Wändl), die er einzuheben hat, solle ein Drittel ihm gehören. Der königlichen Familie ist ein Wohnrecht im Schloß vorbehalten und ohne deren Zustimmung darf nichts gebaut werden. Zum Förster ihrer großen Herrschaftswaldungen hat Königin Anna einen gewissen Diepold Prettendorfer bestellt, dessen Amtsrevers ebenfalls vom 1. März 1539 datiert¹⁰².

Dem Christoph Rauber folgte im Jahre 1541 Paul Pernfuß, dem die Herrschaft 6 Jahre pfleg- und bestandweis überlassen wurde¹⁰³. Von ihm wissen wir aus einem Bericht der niederösterreichischen Kammer vom Jahre 1543¹⁰⁴, daß auf Wunsch der Königin Anna, ihm als Bestandinhaber der Herrschaft Wolkersdorf“ von dem Jenigen, so er zu Nodturfft der Herrschafft hin vnd wieder fueret, khein Prugkenmaut gefordert werden solle“. Der Pfleger Paul Perfuß machte die Königin Anna darauf aufmerksam, daß das Wolkersdorfer Herrschaftsurbar unrichtig sei und dadurch für die Herrschaft Nachteil und Schaden erwachse. Daraufhin wandte sich Anna in einem Brief vom 22. März 1545 aus Prag¹⁰⁵ an ihren Gemahl, König Ferdinand, in welchem sie ihn bittet, er möge bei der nö. Kammer anordnen, daß eine Kommission zwecks Anlegung eines neuen Urbars eine „Bereitung“ des Herrschaftsgebietes durchföhre. Der König gab schon am 7. April 1545 der Kammer den gewünschten

¹⁰² HHST, Orig. Papier mit aufgedrücktem Siegel und Unterschrift.

¹⁰³ HKA, Hs. W fol. 10.

¹⁰⁴ HKA, NÖ. Herrschaftsakten W 61/C 64 (Tabormaut) fol. 836—42, in einer Liste der von der Tabormaut Befreiten vom Jahre 1546 ist neben Pernfuß auch der nachfolgende Inhaber der Herrschaft Wolkersdorf Stephan Plüml genannt.

¹⁰⁵ HKA, W 102-A, fol. 197, Original.

Auftrag; der Vizedom und zwei taugliche, verständige Personen hätten sich nach Wolkersdorf zu verfügen, die Herrschaft zu bereiten und alle Nutzen und Einkommen, die von Alters her dazu gehörten, zu beschreiben und schließlich ein „New lautter Vrbarspuech“ aufzurichten. In einem Schlußsatz heißt es noch: „Fürnemblich sollen bemelte Comissar in still vnnd geheimen erkundigen, wie sich bemelter Bestandpfleger mit abgebung der gehültz in den Wäldern vnd sonst halten thue“¹⁰⁶. Diesem Befehl an die Kammer folgte am 28. April 1545 ein „General von wegen bereitung vnd Reformierung etlicher Mängl in der Herrschafft Wolkenstorff“, worin der König allen Amtsleuten und Untertanen, insbesondere aber dem Bestandpfleger Paul Pernfuß die Durchführung der Bereitung mitteilt, und die Namen der verordneten Kommissare bekannt gibt. Es waren dies der Vizedom Christoph Polt, der Sekretär Andreas Frosch und Christoph Zoppe, der als Diener bezeichnet wird¹⁰⁷. Das Urbar ist erst 1554 fertiggestellt worden (vgl. S. 95).

Im Jahre 1546 lief der Bestandvertrag mit Paul Pernfuß ab. Sein Nachfolger wurde Stephan Plüml. Ein Schreiben der niederösterreichischen Kammerräte an Paul Pernfuß vom 19. Juni 1546¹⁰⁸ teilt diesem mit, daß er die Untertanen für den 22. Juni in Wolkersdorff versammeln solle, wo die Übergabe vor einer vierköpfigen Kommission erfolgen würde, und es sollten 2 gleichlautende Inventare vorbereitet werden, eines für Plüml und das andere für die nö. Kammer. Unter Plüml verwaltete die Herrschaft ein gewisser Wilhelm Mechrer als Pfleger, der, wie aus den Akten zu entnehmen ist, im Schloß Wolkersdorf umgebracht wurde¹⁰⁹.

Der Tod der Königin Anna leitete eine neue Ära für die Herrschaft Wolkersdorf ein. Erschüttert vom frühen Tod seiner geliebten Gemahlin — sie starb am 27. Jänner 1547 im 44. Lebensjahr nach der Geburt ihres 15. Kindes — verfaßte König Ferdinand I. schon am 4. Februar 1547 ein Kodizill¹¹⁰ zu seinem zweiten Testament, worin er durch zahlreiche fromme Stiftungen für das Seelenheil Annas Vorsorge traf. Unter anderem wurde die Erweiterung des von Diego de Serava gegründeten Hospitals bei der Wiener Burg in der Schauflergasse auf 100 Personen verfügt und diesem Spital gemäß eines testamentarischen Wunsches der Königin Anna die Herrschaft Wolkersdorf inkorporiert¹¹¹. Wörtlich heißt es: „Damit aber solch vnnser Stiftung vnnd Hospital sein gepuerend vnnder-

¹⁰⁶ Ebd. fol. 199, Konzept.

¹⁰⁷ HKA, GDB 57, fol. 45.

¹⁰⁸ HKA, W 102-A, fol. 200, auch GDB 57, fol. 262/63.

¹⁰⁹ Ebd. fol. 421, Bericht der nö. Kammerräte an den Kaiser vom 25. August 1559.

¹¹⁰ HHStA. Familienurkunden 1284 1—3.

¹¹¹ Vgl. Ernst Nowotny, Die Gründung der Hofspitäler durch Ferdinand I. im 16. Jhd. mit besonderer Berücksichtigung des Wiener Hofspitals. Unsere Heimat, Jg. 1971/3.

haltung habe, vnnd alles, so von vnns darInnen verodnet, statlich verricht werde, so haben Wir Dazue gestifft vnnd ergeben die Güllten vnnd nutzungen vnnserer Herrschafft Wolckherstorff, Stiftten, ordnen vnnd geben auch dieselben alß dazue in Crafft dieses Vnnseres Codicils vnnd letzten willens, alles mit der maß vnnd beschaidenheit, wie vnnser Stifttbrieff derhalb aufgericht, weiter in sich helt vnnd aufweist.“ Dieser Stiftsbrieff, der leider verschollen ist, scheint dem Verfasser der Hs. W noch vorgelegen zu sein, da er sich in einem Regest darauf bezieht¹¹².

Aus zwei Verfügungen König Ferdinands im Jahre 1548¹¹³ geht hervor, daß das Bestandgeld, das Stephan Plüml jährlich für Wolkersdorf zu zahlen hatte, 1600 Gulden betrug und zuerst via Vicedomamt, später direkt dem Hofspitalmeister erlegt werden mußte. Von nun an blieb die Herrschaft Wolkersdorf in dauernder Verbindung mit dem Wiener Hofspital bis zu dessen Aufhebung im Jahre 1782 bzw. darüber hinaus mit dem Hofspitalfond bis 1870¹¹⁴.

Unter Stephan Plüml, der die Herrschaft bis 1555 bestand- und pflegweis innehatte, kam es zu einer unerquicklichen Auseinandersetzung mit dem Besitzer der Nachbarherrschaft Bockfließ Eustachias Pranckh, einerseits wegen einiger Übergriffe, welche sich dieser gegen Wolkersdorfsche Untertanen leistete, andererseits wegen der unklaren Grenzen der öden Dörfer Helma und Ödenwendling, in welchen die Herrschaft Wolkersdorf alle obrigkeitlichen Rechte außer der „Malefiz“ besaß. Im Jahre 1554 wurde das Urbar endlich fertiggestellt, und konfirmiert, dessen Neuanlegung die Königin Anna erbeten hatte¹¹⁵. Von 1555—1564 war Christoph Entzianer Bestandinhaber der Herrschaft. Sein Bestand- und Pfleghbrief vom 26. Juni 1555 ist erhalten¹¹⁶. In diesem Pachtvertrag ist das Bestandgeld auf 1500 fl. reduziert, da die Nutzung der Urbarhölzer dem Herrschaftsinhaber entzogen und dem Hofspital überlassen wurden.

Im Jahre 1558 entschloß sich König Ferdinand zu einer Maßnahme, die von weittragender Bedeutung für das Hofspital wurde. Er verfügte in einem Befehl an die nö. Regierung und Kammer vom 25. Jänner 1558¹¹⁷, daß die Herrschaft Wolkersdorf vom Hofspital an das Vizedomamt von Österreich unter der Enns abzutreten und das Bestandgeld in Hinkunft von den Bestandinhabern an das Wiener Salzamt zu entrichten sei. Letzteres habe jährlich 1600 fl. in 2 Raten dem Hofspital zu überweisen. Der aus dieser Regelung für

¹¹² HKA, W 102-A, fol. 14.

¹¹³ HKA, GDB 58, fol. 70 u. fol. 474.

¹¹⁴ Im Hinblick auf meine demnächst erscheinende Monographie über die Geschichte des Wiener Hofspitals, in welcher auch Wolkersdorf eingehend behandelt wird, soll die weitere Darstellung der Wolkersdorfer Herrschaftsgeschichte bis zum Jahr 1600 nur in großen Umrissen erfolgen.

¹¹⁵ HKA, W 102-A fol. 277, Das Original befindet sich derzeit im Herrschaftsarchiv der Grafen Abensberg-Traun in Maissau.

¹¹⁶ HKA, W 102-A, fol. 340, Orig. Pap., Lacksiegel abgefallen.

¹¹⁷ Ebd. fol. 368, auch GDB 79 fol. 26.

das Spital sich ergebende Vorteil bestand darin, daß die Superintendenten und der Spitalmeister von der doppelten Verantwortung für Spital- und Herrschaftsangelegenheiten, wobei besonders letztere mit lästigen Rechtsstreitigkeiten verbunden waren, entlastet wurde.

Zu diesem Zeitpunkt wurde von den Starhembergern, die offensichtlich alles, was Wolkersdorf betraf, aufmerksam verfolgten, ein neuerlicher Versuch unternommen, die Entscheidung über ihre Ansprüche herbeizuführen. In einem Schreiben, das einen Aktenvermerk vom 11. Oktober 1558 trägt, aber zufolge der Anrede vor die Kaiserwahl Ferdinands I. zu datieren ist¹¹⁸, wendet sich Erasmus von Starhemberg an den König und erinnert daran, daß die in Aussicht gestellte „Dritte Schrifft“ vom Kammerprokurator noch immer ausständig sei, obwohl der König diesbezüglich „fünff beuelch gethan“. In weitschweifigen Redewendungen wird die Schützerrolle des Landesfürsten gegen alle Ungerechtigkeit, zu der er vor Gott und der Welt verpflichtet sei, hervorgehoben und die Hoffnung daran geknüpft, auch in dieser Angelegenheit auf den König als „Liebhaber vnnd Fürderer der Gerechtigkeit“ rechnen zu können. Die folgenden Sätze der Bittschrift klingen dann allerdings weniger optimistisch: „In Ansech, das die Sachen E. Khü. Mt. selbs belanngt vnnd derwegen bey Khainem Anndern khaine Hilff zu hoffen hab, von Hertzen erschrockhen vnnd in ein nicht vnpillichs trauern khumben bin, also das ich nun schier nicht weis, was Ich vnnd mein Gevettern das, so vnnser Göttlich Rechtlich vnnd pillich ErbAigenthumb vnnd Zugehör ist vnnd vnns durch E. Mt. vorgehalten wirdt, bekhumen vnnd habhaft werden sollen.“ Diese Einsicht würde es nahelegen, meint er, sich mit dem erlittenen Unrecht abzufinden. Dies falle ihm aber gerade deshalb so schwer, weil es von Seiten des in seinen Augen gerechten Landesfürsten geschehe und er sich nicht vorstellen könne, daß dieser sich so ungerecht verhalten würde. Deshalb schließt die Bittschrift mit dem neuerlichen Ersuchen, der König möge dem Kammerprokurator befehlen, die „dritt-schrifft“ ihm „aufs ehst“ zuzustellen. Der Akt trägt den Vermerk: „Zu Wienn mit der Camer davon zu ratslagen, 11. Oktober 1558.“ Da in den Akten darüber weiter nichts zu finden ist, kann man wohl ex silentio schließen, daß auch damals keine Entscheidung getroffen wurde.

Als der Ablauf des, bis 1564 verlängerten Bestandsvertrages Christoph Entzianers bevorstand, gab es eine Reihe von Bewerbern um die Nachfolge. König Ferdinand entschied sich am 9. August 1563¹¹⁹ für den damaligen Spitalsuperintendenten Johann Ludwig Hütter, der neben den 1500 fl. Bestandgeld noch Naturallieferungen an das Hofspital zu leisten versprach. Das Anerbieten eines gewissen Mathias Tauntschler, 100 fl. mehr zu geben, lehnte er mit der Bemerkung ab, daß „vielleicht solche staigerung den vnderthanen zu

¹¹⁸ Ebd. fol. 413/14, Abschrift.

¹¹⁹ HKA, GDB 92, fol. 194.

beschwärung raichen möchte“¹²⁰. Die Übergabe der Herrschaft am 22. Juni 1564 erfolgte durch eine Kommission, welche der nö. Kammer einen umfassenden Bericht mit dem ominösen Titel „Entzianers abödung zu Volkherstorff“¹²¹ lieferte. Danach scheint das Schloß und die Wirtschaft unter Entzianer sehr gelitten zu haben. Die Befestigungsanlagen, die 4 Zugbrücken, das Schloßtor und zahlreiche Innenräume wiesen schwere Schäden auf. Einige Stallungen waren im Verfall und die Bäume der 3 Schloßgärten vom Vieh beschädigt. Hütter, ein tüchtiger Ökonom, bemühte sich um die nötigen Reparaturarbeiten am Schloß und um die Hebung der Wirtschaft. Ein Bericht des Baumeisters Kelbel vom 13. August 1566¹²² zählt in 9 Punkten die Bauschäden auf und veranschlagt für ihre Behebung 429½ fl. Die genaue Abrechnung, die Hütter nach Abschluß der Arbeiten im Jahre 1568 der nö. Kammer vorlegte, lautete auf 458 fl. 6 β 11 →¹²³.

Im Jahre 1569 erfolgte eine „Bereitung“ der Herrschaft Wolkersdorf, um deren tatsächlichen Ertrag festzustellen. Darüber ist ein „Verzaichnus des Anschlags der nutzungen vnnd Einkhumen zu der Herrschafft Wolckherstorff, wie das beyleuffig vberschlagen worden“ erhalten¹²⁴. Dieses Verzeichnis gewährt einen guten Einblick in die Einnahmen und Ausgaben der Herrschaft. Die Einkünfte aus den Grunddiensten, dem Ertrag von 56⅓, Joch Dominikalland, der Getreide- und Weinzeihenten, der Bergrechte, Weidegeld und aus den verpachteten Wiesen ergeben die Summe von rund 3125 fl. Dazu kommen die Erträge der zum Schloß gehörenden Obst und Weinärden, des der Herrschaft zu entrichtenden Ungelds und der Strafgelder, ferner die Einnahmen aus der Ziegelstadelnutzung und des Urfahrs zu Nußdorf, Steckenmaut und Wegrecht, mit 679 fl. und der Robot von 162 Bauern und 268 Hauern und schließlich Naturalabgaben von Geflügel und tierischen Produkten (Eier, Käs, Schmalz und Honig), was in Geld gerechnet ungefähr 547 fl. ausmacht. Die Gesamteinnahmen betrugen also insgesamt 4351 fl. Dem stehen an Ausgaben 3321 fl. gegenüber, welche sich aus 34 Einzelposten zusammensetzen. Die ersten 11 betreffen die Besoldung des Hauspersonals, die übrigen Ausgaben für Futter, Anbaugetreide, Handwerker, Schulmeister, Malterlohn, Verpflegung der Roboter, Drescherlohn, Lohn für Weingartenbau und Zehentschreiber und Ziegelbrenner. Dazu kommt das Bestandgeld von jährlich 1468 fl. und die Naturallieferungen an das Hofspital, die mit 172 fl. angegeben sind. Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben weist also einen Reingewinn von 1029 fl. auf, den die Herrschaft dem Pächter jährlich einbrachte. Unter diesen Umständen ist es nicht verwun-

¹²⁰ Ebd. W 102-A, fol. 661, Originalschreiben mit Unterschrift Ferdinand I.

¹²¹ Ebd. fol. 593—600.

¹²² HKA, W 102-A, fol. 712—14, Original mit aufgedrücktem Siegel.

¹²³ Ebd. fol. 761—778, Kopie.

¹²⁴ Ebd. fol. 237—241, auch Archiv d. Stadt Wien Fasz. A 86.

derlich, wenn wir hören, daß Hütter damals dem in sehr schlechter Finanzlage befindlichen Hofspital ein Darlehen von 1000 fl. gewähren konnte¹²⁵.

Diese Feststellung der Prosperität der Herrschaft Wolkersdorf führte von da ab zu einem andauernden Bemühen seitens der Hofspitalsleitung, wieder in den unmittelbaren Besitz der Herrschaft zu gelangen und diese in eigene Verwaltung zu nehmen, um selbst Nutznießer des Ertrages zu werden. Ein Bericht des damaligen Superintendenten Doktor Kirchhaimer und Spitalmeisters Saherpeck an die nö. Regierung und Kammer vom 17. Oktober 1569¹²⁶ versucht darzulegen, daß aus der Herrschaft bei Übernahme durch das Hofspital infolge Einsparung von Personalkosten noch viel mehr herausgewirtschaftet und damit die Schulden des Spitals getilgt werden könnten. Mit diesem allzu optimistischen Bericht, der offenkundige Fehlkalkulationen aufweist, wurde aber das gesteckte Ziel nicht erreicht. Es gab auch entgegengesetzte Auffassungen, die ebenso nachdrücklich vertreten wurden. Die beiden Standpunkte „Bestandverschreibung“ oder „Verraitung“ (Verwaltung gegen Abrechnung) waren auf Wunsch Kaiser Maximilians II. von seinem Bruder Erzherzog Carl „pro vnnd contra zu examinieren“. Dessen Empfehlung lautete, dem Hans Ludwig Hütter gegen ein erhöhtes Bestandgeld und mehr Naturallieferungen an das Hofspital, zu welchen er sich erbötiig gemacht hatte, den Bestandvertrag zu verlängern. Da Hütter sich außerdem verpflichtete, die 1000 fl. Darlehen an das Hofspital ohne Verzinsung und weitere 6000 Taler, die er dem Kriegszahlmeisteramt geliehen hatte, allerdings zu 5% Verzinsung, „still liegen zu lassen“ und schließlich auch noch bereit erklärte, eine Schuld von 1500 fl. an Hans von Stamp zu übernehmen, wurde ihm der Bestandvertrag auf 5 Jahre verlängert¹²⁷.

Als im Jahre 1574, ein Jahr vor Ablauf dieses Vertrages Hütter starb, überließ Kaiser Maximilian II. dessen Witwe Magdalena die Herrschaft auf weitere 3 Jahre. Dagegen wandten sich sofort der Superintendent Dr. Kirchhaimer und der damalige Spitalmeister Caspar Sturm und baten in einem Schreiben vom 21. März 1574 an die nö. Regierung und Kammer¹²⁸, dem Hofspital die Herrschaft „auf Raitung zu verlassen“. Es könnten auf diese Weise 900 fl. Verpflegungsgeld erspart und aus dem Mehrertrag der Herrschaft die Spitalschulden getilgt werden, „weil sich fast yeder Bestand Inhaber mit solcher Herrschafft vber allen gegeben Bstandt In kurtzer Zeit ziemlichen bereicht.“

Die Verschuldung des Spitals war aber damals bereits so hoch, daß nur mit einer Anleihe geholfen werden konnte. Als daher die Herrschaft im Jahr 1578 neu zu vergeben war und sich nicht weniger

¹²⁵ Ebd. fol. 1208.

¹²⁶ HKA, W 102-A, fol. 1442—46.

¹²⁷ HKA, W 102-A, fol. 1462—64.

¹²⁸ HKA, W 102-B, fol. 354—59.

als 5 Anwärter darum bewarben, wurde sie einem gewissen Hans Eyssler überlassen, der ein Darlehen von 15000 fl. gegen 5% Zinsen gewährte und dafür die Versicherung erhielt, daß er vor Bezahlung des Pfandschillings, die Herrschaft abzutreten nicht schuldig sei¹²⁹. Ein Teil dieses Geldes sollte für Restaurierungsarbeiten am Schloß Wolkersdorf Verwendung finden, wofür nach einem Bericht des Bauschreibers Wolf Jobst vom 4. September 1579 die Summe von 1399 fl. veranschlagt war¹³⁰. Im Bestandvertrag mit Eyssler, der auf 6 Jahre lautete, ist das „Urfar zu Nußdorf sambt häusl vnnd garten“ ausgenommen und dem Hofspital überlassen worden.

Durch sehr üble Transaktionen gelangte die Pfandherrschaft Wolkersdorf dann an die Brüder Johann Baptista und Simon Stampf. Eyssler stellte nämlich schon 1581 diesen einen Schuldbrief aus, kraft dessen er ihnen 20000 fl. schuldig zu sein bekennt und dadurch zu zahlen verspricht, daß dem Stampfen alle Einkünfte der Herrschaft Wolkersdorf, ausgenommen das Bestandgeld von 2100 fl. und die Naturallieferungen an das Hofspital, zustehen sollten bis ihre Forderung der 20 000 fl. befriedigt sei¹³¹. Als Eyssler schon im Jahre 1582 starb, hatte bis 1585 seine Witwe die Herrschaft inne. Das Bestandgeld aber wurde von den Brüdern Stampf bezahlt. Diese verlangten nun die Verleihung der Herrschaft, welche ihnen wohl oder übel nicht verwehrt werden konnte. Trotz Warnung seitens der nö. Kammer vom 30. April 1586¹³², daß die Stampfen wirtschaftliche Ausbeutungsabsichten in Wolkersdorf verfolgen würden, ist ihnen die Herrschaft auf Wunsch Kaiser Rudolfs II. durch seinen Bruder Erzherzog Ernst doch auf 4 Jahre übertragen worden. Sie mußten sich verpflichten, die darauf liegenden 15 000 fl. Pfandschilling zu übernehmen und noch 2000 fl. Darlehen für das Hofspital zu gewähren¹³³.

Die Verpfändung der Herrschaft an die Brüder Stampf erwies sich bald als schwerer Fehler. In einem vermutlich von der Hofspitalsleitung verfaßten Memorial des Jahres 1588¹³⁴ ist eine Fülle von Anschuldigungen und fast unglaublichen Vorkommnissen zusammengetragen, welche die Brüder Stampf schwer belasten: Verzug in der Bezahlung des Bestandgeldes, Ausbeutung der Wälder zum Betrieb von Branntwein- und Ziegelöfen, rohe und rücksichtslose Behandlung der Untertanen, Einschleusen protestantischer Prediger und Abhaltung von sektischen Gottesdiensten im Schloß, dazu Fälschung von Baurechnungen durch fingierte Quittungen, das sind die hauptsächlichsten Vorwürfe. Außerdem fällt ein entsetzliches Unglück den Stampfen zur Last. Sechs im Pulverturm inhaftierte

¹²⁹ HKA, W 102-C fol. 136—40.

¹³⁰ Ebd. fol. 555.

¹³¹ HKA, W 102 D—E, fol. 60/61.

¹³² HKA, W 102 D—E, fol. 79.

¹³³ Ebd. fol. 314, Kaiserl. Pfandverschreibung, Original und 2 Abschriften.

¹³⁴ Ebd. fol. 247—51.

Personen kamen bei einer Explosion, die den Einsturz des Turmes herbeiführte, ums Leben.

Der Kaiser hatte schon beim Abschluß des Bestandvertrages mit den Brüdern Stampp an eine Freimachung der Herrschaft für das Hofspital gedacht und die sofortige Abtretung zur Bedingung gemacht, wenn die Pfandsumme erlegt würde. Die Aufbringung dieses Geldes bereitete aber bei der trostlosen Finanzlage, hervorgerufen durch die übermäßige Belastung aller landesfürstlichen Ämter mit Verschreibungen, ungeheure Schwierigkeiten und zog sich daher jahrelang hin. Die Akten geben Auskunft über alle Details¹³⁵. Im Jahre 1591 endlich war es so weit, daß die Herrschaft Wolkersdorf wieder dem Hofspital eingeantwortet wurde. Aus dem Bericht darüber¹³⁶ erfahren wir, daß die Brüder Stampp nicht nur den ganzen Wein und das Getreide der Fechtsung des Jahres 1590, sondern auch „alles Viech vnnd varnuß khlain vnnd gros von der Herrschaft hinwekh gefuerdt, das nie khain Bstandtman gethan hat, alß das das Hofspitall nit ain Nagl in der Wandt, nit ain Höfen oder etwas, so aines Khreuzers wert, vorgefunden.“ Das Hofspital mußte also die Herrschaft, welche ihm so begehrwert erschienen war, nun unter nicht gerade günstigen Umständen übernehmen. Die Verwaltung durch Pfleger, die jährlich dem Spital abrechnen mußten, hatte auch seine Schattenseiten, da diese Männer sich in der Folgezeit oft als untüchtig, ja betrügerisch erwiesen. Die erhoffte Sanierung der Spitalswirtschaft blieb daher leider aus.

In den Neunzigerjahren, nachdem die Verpfändung von Wolkersdorf ihr Ende gefunden hatte, erfolgte der letzte Versuch der Starhemberger, die Herrschaft wieder in ihren Besitz zu bringen oder wenigstens dafür entschädigt zu werden. Nach dem Tode Erasmus I. von Starhemberg war am 22. November 1565 vom Lehensträger des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, Ludwig von Löwenstein, Wolkersdorf an die Söhne des Erasmus, namens Rüdiger (IX.), Gundacker (IX.), Heinrich und Erasmus (II.) verliehen worden¹³⁷. Als Gundacker als letzter von diesen im Jahre 1585 gestorben war, wurde am 16. August 1586 eine neuerliche Belehnung durch den damaligen Lehensträger in Österreich Ulrich von Hardegg im Namen des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg vorgenommen und zwar an die Söhne Gundackers, Rüdigers und Heinrichs, nämlich Georg Achaz, Hans Ulrich — Paul Jakob, Gotthard, Ludwig, Bartholomäus, Martin und Erasmus — Reinhard und Erasmus¹³⁸. Der Kurfürst und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg selbst gab den Anstoß, daß die Wolkersdorf'sche Lehensangelegenheit noch einmal die Kaiserlichen Räte beschäftigte. In einem

¹³⁵ Näheres darüber in meiner angekündigten Monographie.

¹³⁶ HKA, W 102 D—E, fol. 772.

¹³⁷ HKA, W 102-A, fol. 667, auch W 102 D—E, fol. 813/14, Lehensbriefabschriften.

¹³⁸ HKA, W 102 D—E, fol. 106—109 und 815/16, Lehensbriefabschriften.

Schreiben des Brandenburgers an Kaiser Rudolf II. vom 18. November 1595 heißt es: „Nun wurdt ich neulich berichtet, das ermelte Herrschafft Wolckherstorff vor Jarn Zu dem Kayserlichen Spital nach Wienn gewendet, dahin auch dieselb noch genossen werde, dagegen aber obgenannten meinen Lehenleutten, denen von Starhemberg vnnd also zugleich auch mir allß dem Aigenthumsherrn noch vf diße stundt Keine Anderweitt erstattung gethan worden. Wenn aber solche einziehung vnnd verenderung, allß E. Kayl. Mt. gnedigst zuermessen, vnns beederseits zum höchsten beschwerlich, So hab Ich nicht umbgeen können, dieselben hierunder gehorsamblichen Anzulanngen vnnd ist darauf mein allervnnderthenigste Pitt, E. Kayl. Mayt. wollen die genedigst verordtnung thun lassen, damit beruerte Herrschafft Inen, meinen lehenleutten, den Herrn von Starhemberg vf derselben gebuerlich ansuchen wieder restituiert werde oder Inen doch sonst zum wenigisten An statt derselben anndere pilliche Vergleichung oder Außwechselung widerfahren müge“¹³⁹.

Dieses von Paul Jakob von Starhemberg veranlaßte Schreiben des Kurfürsten Georg Friedrich dürfte bei Kaiser Rudolf II. in Prag einige Überraschung hervorgerufen haben, da kaum anzunehmen ist, daß er mit der Vorgeschichte der Angelegenheit vertraut war. Der Kaiser aber ließ sich Zeit, denn erst am 14. August 1597 erging ein Schreiben an die „Hinterlassenen Hofkammerräte“ nach Wien¹⁴⁰. Darin werden diese informiert über die vom Kurfürsten an den Kaiser gerichtete Bitte, „die dem Hofspitall zu Wienn applicirte Herrschafft Wolkherstorff, welliche die von Starhemberg von Seiner deß Marggrauen zue Brandenburgs vnnd derselben Vor-eltern von vnnerdennkhlichen Jarn her Zu Lehen emphangen aint-weder wiederumben restituirn oder aber Sie derselben mit ainer anndern Herrschafft ergetzen zu lassen,“ und schließt daran den Befehl, über die Angelegenheit einen gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Bei den kaiserlichen Hofämtern scheint nach wie vor eine große Unklarheit über diese Materie geherrscht zu haben. Die Hofkammer forderte ihrerseits Berichterstattung von der nö. Kammer, diese wieder wendete sich an den Hofspitalsuperintendenten Ulrich Khren von Khrenberg und Spitalmeister und Gegenschreiber mit der Aufforderung, „der Camer zukhomben zu lassen, was etwo ermeltes Hofspitall wegen Inhabung solcher Herrschafft für Recht vnnd Gerechtigkeit zu handen vnnd fürzuweisen haben mag“¹⁴¹. Paul Jakob von Starhemberg, der sich als damaliger Vertreter seines

¹³⁹ Ebd. fol. 810/11, Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kurfürsten.

¹⁴⁰ Ebd. fol. 800, Orig. Schreiben mit Unterschrift Rudolfs II. und großem Lacksiegel; ein mit diesem kaiserl. Schreiben verbundenes Aktenkonvolut enthält 14 mit Rotstift fortlaufend nummerierte Aktenstücke.

¹⁴¹ HKA, W 102 D—E fol. 807, Entwurf eines Schreibens vom 29. August 1597.

Hauses präsentiert und die ganze Aktion in Szene gesetzt hat, bemühte sich in jeder Hinsicht, die Abfassung des vom Kaiser geforderten Berichtes zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Nicht weniger als 4 Schreiben von ihm an die nö. Kammer finden sich unter den Akten vor. Im ersten Schreiben heißt es: „Günstig Liebe Herren vnnd Freundt, daß der Namen Starhemberg zur Herrschafft Wolckherstorff fuer billiche sprüch, gerechtigkeitheit vnnd Anforderung hat, das werden E. Gn. vnngezweiffelt In der Registratur der Brandenburgischen, wie solche Continua Serie nun in die Zwayhundert Jar her Ordnlich emphangen worden, ersehen haben, damit sie aber der Kayl. Mayt. zu gehorsamisten Bericht desto mer in der sachen fundiert sein mögen, So vbergib Ich inen hiemit die Original Lehenbrieff mit freundlicher bit, solche zu refidiern vndn dann den bericht alßdan sovil möglich in meliori forma wie diese sachen, die billichkeit auf Ihr traget, befürdern ...“¹⁴². Um welche Urkunden es sich dabei gehandelt hat, läßt sich aus einem „Verzaichnuß etlicher alter brieff vber die Herrschafft Wolckhersdorff“¹⁴³ ersehen, die das vorher genannte Aktenkonvolut enthält. Darinnen sind die Brandenburgischen Lehensbriefe von 1431, 1443, 1480, 1482, 1487, 1518 und 2 Passauer Lehensbriefe von 1431 und 1533 angeführt. Im zweiten Schreiben werden noch zwei Lehensbriefe nachgereicht, von denen er sagt, daß er sie „seithero auch zu hannden gebracht vnnd zue sachen nicht vndienstlich befindet“ und daran wieder die Bitte geknüpft, „E. Gn. geruheten den von der Kayl. Mayt. begerten Bericht, was der Nahme Starhemberg ditzfalls billich zu praetendiern hab oder nicht, günstig vnnd desto schleuniger zu befördern ...“¹⁴⁴. Das erste Schreiben trägt auf der Rückseite den Aktenvermerk „Dem Registrator bey der N. Ö. Camer zuzustellen, der welle dise Lehenbrieff der notdurfft nach ersehen, volgundt bey den annderen Sachen, So voriger Verordnung nach hiezue gesucht werden sollen, fürbringen vnnd das Jehnige, so von nötzen berichten, sonderlich bedacht sein, damit diese brieff nit verlegt vnd, da es ain notdurfft, davon Abschrifften behalten vnnd die Original wieder hinausgeben werden. 7. Jänner 99.“

Die „vorige Verordnung“, wonach bei der Registratur zu suchen ist, dürfte eine Entscheidung betreffen, welche in einem früheren Stadium dieser Angelegenheit (vielleicht 1558) erfolgt sein könnte. Leider geben die vorhandenen Akten darüber keine Auskunft. Wie die Sache weiterging, läßt sich aus den beiden anderen Schreiben des Paul Jakob von Starhemberg vom 4. und 7. März 1600 erahnen. Im ersten stellt der Supplikant enttäuscht fest, daß die nö. Kammer ihren Bericht und Gutachten an die Hofkammer bis dato nicht ergehen hat lassen und bittet, „die wöllen solche Vberschickung vnbeschwert ehist befürdern“, und ihm die Lehensbriefe wieder

¹⁴² Ebd. fol. 801.

¹⁴³ Ebd. fol. 819—821.

¹⁴⁴ Ebd. fol. 817.

zugehen lassen¹⁴⁵. Die Abschriften müssen schon im Jahr 1597 gemacht worden sein, da zwei vorhandene Abschriften der Lehensbriefe von 1565 und 1586 (es dürfte sich um die nachgereichten handeln) einen Kollationierungsvermerk vom 28. Juni 1597 tragen¹⁴⁶. Die Originalquittung vom 13. März 1600 über die Rückstellung der Lehensbriefe ist ebenfalls vorhanden¹⁴⁷. Das vierte Schreiben des Starhembergers an die nö. Regierung und Kammer vom 7. März 1600¹⁴⁸ enthält noch einmal die dringende Bitte, „so lich bericht nicht allain zu befürdern sonder bey hochgedachter Kayl. Mayt. mein billich praetension ... in melori forma zu recommendiern.“

Dieses letzte Schreiben, das wir über die Angelegenheit besitzen, trägt den Vermerk: „Nachzusehen vnnd wo diese sach selbst zu befürdern, auch zur erledigung fürzubringen.“ Daß man sich zu diesem Zweck damals mit den Urkunden des Schatzgewölbes befaßt haben dürfte, beweist ein dem Aktenkonvolut beiliegendes „Verzaichnus der brieflichen Vrkhunden, so aus dem Schatzgewelb genommen werden sollen die Herrschaft Wolckerstorff betr.“¹⁴⁹. Unter den 11, in diesem Verzeichnis angeführten Urkunden befinden sich einerseits die 3 Willebriefe zu dem Vermächtnis Rüdigers von Starhemberg an Stephan und Friedrich von Hohenberg vom Jahre 1431 (vgl. S. 75), welche Herzog Albrecht V., Bischof Leonhard von Passau und der Lehensbevollmächtigte der Markgrafen von Brandenburg Leopold von Eckartsau ausgestellt hatten, andererseits die 3 Urkunden von 1480 und 1481, welche die Übergabe von Hans von Hohenberg an Wolfgang und Stephan von Hohenberg bzw. von letterem an das Haus Österreich enthalten (vgl. S. 78). Wie die endgültige Erledigung dieser über ein Jahrhundert währenden Streitfrage erfolgt ist, bleibt leider im Dunkeln, da die Akten schweigen. Die Starhemberger haben, das steht fest, keine weiteren Anstrengungen mehr unternommen, auch Belehnungen mit der Herrschaft Wolkersdorf durch die Kurfürsten von Brandenburg sind nicht mehr erfolgt.

Anhang

I. Lehensbrief der Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg über Wolkersdorf vom Juni 1487 (Abschrift)

Wir Friderich vnnd Sigmund, gebrueder, von gots gnaden Marggrauen zu Branndenberg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben vnnd wennden Herzogen, Burggrauen zu Nuremberg vnnd Fürsten zu Rügen Bekennen mit disem brief, daz wir dem Edlen vnnsern lieben getreuen Gotharten, Bartholmeen, Ludwigen vnd Gregorn

¹⁴⁵ HKA, W 102 D—E, fol. 102/03.

¹⁴⁶ Ebd. fol. 813 u. 816.

¹⁴⁷ Ebd. fol. 825.

¹⁴⁸ Ebd. fol. 808.

¹⁴⁹ Ebd. fol. 823.

Vetteren vnnd gebruederen all von Starhemberig die hernachbeneten stückh, gründte vnnd güter, die vonn vnns vnnd vnnserm Fürstenthumb des Burggraffthums zu Nüremberg zu lehen rüren genediklich zurechtem mannlehen, verlihen haben vnnd lehn In die wissentlich in Crafft dits briefs, was wir Im zurecht daran verleihen sullenn vnnd mügen als solichs lehn Vnnd des lannds zu Österreich Recht ist, ungeuerlich vnnd sind das die Stiuckh, gründt vnnd güter: Vonn erst das Haus vnnd die Herrschafft Wolkhennstorff vnnd den Mairhoff mit sambt denn Äckhern, so darzue geherrundt, vnnd den Marckht daselbs, two mülen vnnd die Badstuben, daz Dorff oberhalb des Marckhts, das alles zu Wolkhennstorff gelegen ist mit allem vnnd ygelichen Iren nutzungen vnnd Zugehorungen. Item sein güter zu Oberstorff, die nicht in die vogtey daselbst vnnd zu Wolkhennstorff gehören. Item zwen Baumgarten. Item ainsundzwainz Jeuch Wyßmads gelegen niderhalb der aindliff Jeuch wißmads, so vormalen gen Vreichskirchen gehört habenn. Item den diennst von den anndern paumgartten gelegen zu Wolkherstorff. Item den diennst vonn denn Ekhern in dem obern vnnd nidern vnnd aussern Küettal. Item allenn diennst von den Weingarten vnnd Äckhern zu Hohennleuten, zu Lanngenleuten vnnd in der kurzen Pewnnt. Item perkrecht vnnd diennst gelegen auff weingartten vnnd Äckhern vnnd an denn Zwelffen vnnd an der Streitleuten vnnd in der Hinterperger Pewnndt. Item daz perkrecht an der Hundspeundt vnnd an dem kurzen tag, Item denn gannzen Zehennit in allenn Veldern zue Wolkhennstorff vnnd denn Zehennit in den Newen grefften an der negsten Leuten vnnd denn Zehennit auf den Äckhern, gelegen vnnderhalb des grossenn garten. Item den Zehennit in denn Setzen hinder dem Marckht ob vnnd niderhalb der kirchen. Item denn Zehennit in den Setzen gegen der negsten leuten über. Item denn Zehennit in den sechs Setzen. Item denn Zehennit in den Setzen hinder dem Stauder. Item gannzen Wein vnnd getraid Zehennit zu Hohenleuten zu Lanngenleuten vnnd in der kurzen Pewnndt. Item den Trittail des Wein vnnd getraid Zehennit an den Zwelffen an der Streitleuten, an der Huntzpewnndt vnnd an dem Kurzntag. Item denn Zehennit in den obern vnnd nidern vnnd aussern Küettal auff denn Eckhern, die im diennen. Item den diennst vonn denn Eckhern genannt die Fuchsleuten. Item dise hernachgenannte Holtzer, mit namen ain Holtz genannt Wolffgerstorff¹. Item ain Holtz genannt di Krumbaw. Item ain Holtz genannt di Oberrauchleuten. Item ain Holtz genannt di Hochleuten. Item ain Holtz genannt di Wurmbleuten. Item drew Holzer genannt di Fuchsleuten vnnd Sunnenleuten. Item ain Holtz genannt di Camerpeundt. Item alle Waid vnnd Waidgült auf den vorgenannten Holzen allenn. Item allen Wildpann, Gejaid vnnd Voglwaid auf denn vorgenannten gütern vnnd gründten

¹ Im Lehensbrief vom 8. Februar 1431 (vgl. S. 74) heißt es „Wolffgersorffer geren“.

allenn. Item alle Gericht auf denn vorgemellten güttern vnnd gründten allenn, außgenomen, was denn tod berürt nicht. Item vnnd sonnderlich alle Manschafft, so von alter gen Volkhenstorff gehört. Item daz Vrfar zu M a u t t e r n mit allenn seinen gülten vnnd zugehörungen, alß daz die benannten Gotthart, Bertlmee, Ludwig vnnd Gregor vonn Starhemberg vnnd ir menlich Lehenserben die vorgenannten stückh, gründt vnd gütter nu fürbas vonn vnns vnnd vnnsern Erben vnnser Fürstenthumbs, des Burggraffthums zu Nürnberg zu rechtem Mannlehen haben, nemen, emphafen vnnd daz nutzen vnnd niessen sullen, als Lehenns vnnd Lannsrecht ist in Österreich, sy vnnd ir Erben sollen auch vnns vnnd vnnsern Erben des Fürstenthumbs, des Burggraffthums Zu Nürnberg getrew, gewertig vnnd gehorsamb sein, diennen vnnd thun als Lehennsleut irem Lehenherren von Rechtswegen phlichtig vnnd gebunden sein, doch vnns vnnd vnnsern Erben vnd Fürstenthumb an vnnser Lehennschafft vnnd Manrechten vnnd sunst einem ydenn an seinen Rechten unschedlich. Mit Vrkundt des brieffs besigelt mit Vnnserm gemainen anhanngunden Innsigl vnnd geben zu Nürnberg am Donnerstag nach sannd Johannstag Sunbenten Nach Cristi geburd vierzehenhundert vnnd im Sibenund achzigisten Jar.

HKA, N.Ö. Herrschaftsakten W 61/C 64, Fol. 2363/64.

II. Lehensbrief Kaiser Friedrichs III. an Bartolomäus, Ludwig und Gregor von Starhemberg vom 12. April 1491 (Abschrift)

Wir Friderich vonn gottes genaden Romischer Kayser zu allenn zeiten merer des Reichs Zu Hungern, Dalmatien, Croation künig, Herzog zu Österreich, zu Steir, zu Kernndten vnd zu Crain Bekennen, daz für vnns kommen ist Vnnser lieber getreuer Bertlmee vonn Starhemberg vnd mit Im auch vnnser lieber getrewer Ludwig vnd Gregor, vnnser Trugkhseß vonn Starhemberg sein Bruder, vnd baten vnns diemuetigklich, daz wir im als dem elltern vnd Lehenntrager anstat sein selbs vnd derselben seiner Brueder die hernachgeschriben Vesten, Herrschaft, gült Mannschafft, Halsgericht, Panteding, Gericht, Vischwald, Wildpan vnd Herligkait, vnnser Lehennschafft vnnser Fürstenthumbs zu Österreich geruerhten, zuuerleihen, wann die vonn weilennt Ruedigern vonn Starhemberg irem Vettern erblich an sy kommen weren, nachdem aber derselb Ruediger mit denn beruerten lehen vonn der obgemellten gebruedern vonn Starhemberg Vatter tait gewesen. Dardurch vnnser als Herren vnd Lanndfürsten, die mit seim Tod nach ordnung vnd Herkommen vnnser lehen desselben vnnser Fürstenthumbs Österreich haimgeuallen vnd ledig wordenn sein, haben Wir angesehen derselben gebrueder diemuetig bette vnd haben dardurch vnd vonn sunndern gnaden dem benannten Bertlmeen als den elltern vnd Lehenntrager, anstatt seinselbs vnd der obgenannten seiner Brüder, Dy berürten Vessten Herrschaft nucz, gült, Mannschafft, Halßgericht, Panteding, Gericht, Vischwald, Wildpan vnd Herlig-

kait mit Irenn Zugehörungen verlichen, leihen auch wissentlich mit dem brieff, was wir In zurecht vnnd vonn gnaden daran verleihen sullen oder mügen, alß daz Sy vnnd ir Erben, die nu hinfür von vnns vnd Vnnsern Erben in lehennsweiß innhaben, nuczen vnnd niessen sullen vnnd mügen vnnd vnns mit der oberürten Vessten getrew gehorsam vnnd gewertig sein sullen als Lehennsleut irenn Lehennsherren des schuldig vnnd phlichtig sein zuthun vnnd als lehenns vnnd lanndesrecht ist vnnd sind daz dieselben Lehen: Von erst die vesst Rappottenstain vnnd daz Burgkhstall zu Anntschaw mit allenn iren gütern, Zehennten, nuczen, gülten, Lanndgericht, Gejaiden, Wildpann, Vogteien, Vogtrechten, Mannschafften, Kirichlehen vnnd allen andern irenn Zugehörungen vnnd darzue die Zehennnt zu Brannadt, zu Werssenstag vnnd zu denn Zwynnsse n zwaittail Zehennnt, grossen vnnd Clainen zuueld vnnd zu dorff. Item zu dem Aichorns Zwaittail Zehennnts, grossen vnnd Clainen zuueld vnnd zu dorff, Item der Zehennnt zu Neuenpolan, grossen vnnd Clainen zuueld vnnd zu dorff. [Item zu Puczung auf vier lehen, einer Hofstat vnnd auf einem Trittail einer Hofstat gannzer Zehennnt, grosser vnnd clainer Zuueld hennt. Item bey Puczing am Hanngunden Gerewt auf etlichen Weingartten gannzer Zehennnt vnnd auf denn anndern allen Zwaittail Zehennnt. Item vonn einem gannzen Weingartten genant in der Scheiben Drittai Zehennnt. Item daselbs bey Puczung am Diemanrewt gannzer Weinzehennnt. Item am altnperg zunegst daran, gannzer Weinzehennnt. Item ain purrkhestall ob Eberstorff gannzer Zehennnt. Item an der Wartt bey Eberstorff auf etlichen Weingartten ganzer Zehennnt. Item im Lochlin gannzer Zehennnt. Item am Hipplans gannzer Zehennnt. Item zu Mainhartsprun auf aindleffthalben lehen vnnd newn Hofstetten gannzer Wein vnnd getraidzehent, grosser vnnd clainer, zuueld vnnd zu dorff. Item gannzer Weinzehennnt auf allenn Weingarten, so in di yczgenannten lehen vnnd Hofstetten zu Mainhartsprun gehörendt. Item Zweittail Zehennnts auff denn Vrbereckhern daselbstumb gelegen, der da sind als bey hundert vnnd dreyssig Jeuchen. Item vnndermainhartsprun an der Hundzleuten zweitail weinzehennnts. Item am Mitternpühel Zweittail Weinzehennnts. Item an der alten Wiß Zwaittail Weinzehennnt. Item an der Pernaw zwischen Enzesfeld vnnd Mainhartsprun gannzen Weinzehennnt. Item Zu dem Wilrats auf sechshalben lehen vnd achthalben Jeuchen Vrbereckhern gannzer Zehennnt, grosser vnnd clainer zuueld vnnd zu dorff. Item zu Margraffen Neusidl auf Tritthalben lehen gannzer Zehennnt, grosser vnnd clainer zuueld vnnd zu dorff. Item zu Berbleinstorff ain Jar an der Sumerzeil auf newn Lehen vnnd sechs Hofsteten vnnd auf sibenn Jeuchen vnnd ain viertail Vrbereckhern gannzer Zehennnt, grosser vnnd clainer zuueld vnd zu dorff. Item daz annder Jar kain Zehennnt an der Sumerzeil, aber an der Winterzeil auf annderthalben Lehen, welich im dan mit

Wolgeuallenn gannzen Zehennt, grossen vnnd clainen zuueld vnnd zu dorff. Item Zu Vlrichskirchen auf newnzehn lehen gannzer Wein vnnd getraidzehent, grossen vnnd clainen zuueld vnnd zu dorff. Item an dem Alltennperg ob Albernndorff Zwaitail wein vnnd getraid Zehennt. Item auf denn Vrbereckhern bey Oberstorff gelegen in dem Kuettall halbenn Zehennt. Item zu Berbleinstorff auf behausten gut vnnd allem, so darzu gehört sechs phund phening vnnd achtundvierzigkh mecen Habern gelts, daz Etwann der Floiten ist gewesen vnnd alles gericht auff densuselben güttern vnnd gründten ausgenomen, was denn Tod berürt. Item di gült vnnd güter, waz er der Zu Helm a hat vnnd das ganncz dorffgericht daselbs an der Zeil daran seine güter ligennd, ausgenomen, was den Tod berürt. Item alle gütter vnnd gült auf behaustem gut, was er, der zu Pokhflies hat vnnd gannzen Diennst auf denn vberlenndeckhern vnnd weingarten daselbstumb gelegen. Item daz gannz perckhrecht daselbstumb an denn nachgenannten pergen gelegen. Item vonn erst an der Leuten. Item an dem vnndern oder pösen Ziechperg. Item an dem jungen Henngstperg. Item an dem guten Ziechperg. Item an dem Valkhennperg. Item am Kalltenegkh. Item am Alltenn Henngstperig. Item am Prackhennperg vnnd auff den obgenannten güttern, vberlennden, Eckhern, weingartten vnd pergen, alles gericht, ausgenomen, was den Tod berürt. Item di gült vnnd guetter, was er, der zu Riettenttal, zu Newsidl vnnd Wolffpessing hat mitsambt denn Waidphenungn, so di gemain daselbst zu Wolffpessing diennt vonn Holzeren. Item daz Dorff halbs zu Glinssendorff mit seiner Zugehörung vnnd daz Panteding vnnd Dorffgericht halbs daselbst, ausgenomen, was denn tod berürt. Item di gannz Vogtey zu Oberstorff mit allenn Vogtdiennsten vnnd Vogtrechten vnnd dacz gannz Panteding vnnd Dorffgericht daselbst, ausgenomen, was den tod berürt, darnach di Holzer, vonn erst di nidern Holzer niderhalb der Strass, di über di Hochleuten geet, vonn erst di Türrleuten. Item di Wiegen, Item di Phennicheuten. Item di Eglsaw. Item der Elssenngerren. Item daz Morttal. Item der vorder Mais. Item der ausser Amaspüchel. Item der Leistperig. Item di Maygrueb. Item der Türrmais. Item daz clain gerl. Item daz Lindtach, Item di Niderrauchleuten. Item der Schottenger, Item drew Holzer, alle genannt di Sawleuten vnnd ain Holz genannt di Scheiblig grueb. Darnach di obern Holzer, di vnnder dem Horrnsperg gelegen sind vonn erst der Rüedigers Grabenn gelegen an dem Molmansgrundt. Item di Marichpachleuten. Item di Hewgrueb vnnd daz clain Mitteregkh vnnd stoss obenn an die Marichpachleuten vnnd auf di Hewgrueb. Item dapey ain Holz, genannt der Techenerperg. Item ain Holz genannt di Lanngleuten gelegen bey Mainhartprun vnnd stoss mit ain ortt an die Hagenau Vnnd auff denn obgenannten Holzern alle Waid vnnd Waidgült, Wildpann, alles Gejaid, Vogelwaid vnnd alle anndre Zugehörung mit sambt den gerichten, so er darauf hat].

Item ein Wayßen, der sich hat geschütt in der Tunaw zunagst der Newfert zwischen Emerstorff vnnd Schonnpühel gelegen. Item dacz Vogljaid vnnd Wildpann auff dem gehilcz vnnd anndern gründten, die zu dem Dorff Mitlb erg vor dem Geueller wald gelegen, gehörenndt. [Item dacz todgericht zu Wolkhenstorff, zu Oberstorff, zu Riettenntal vnnd irenn Zugehörungen. Item daz Lanndgericht das zu Schonnikirchen vnnd zu Reichenstorff gehört vnnd das Lanndgericht zu Spannberg. Die vorgemellten Lanndgericht baide zuueld vnnd zu dorff mit stöckh, galgen vnnd allenn annderen Zugehörungen. Item den halben Zehennt auff dem Dorff zu der Haid, zuueld vnnd zu dorff, grosser vnnd clainer. Item das Kirchlehen zu Marggrawen Newsidl vnnd die Mannschaft, die weillent Reinprechtz vonn Haslaw gewesen ist.] Item die gült auf dem Urfar zu dem Stain ob Hainburg gelegen. Item daz Vrfar zu Vischamund, denn Marckhtzoll, daz fuetterrecht vnnd two Fleischpennkh daselbst. Item ain Aw bey Vischamund, genannt der Segengrundt vnnd stosst an das Haslawer werd, genannt di Newschütt. Item ain mül gelegen vnnder der stetten auf der Vischa. Item ain Hoff gelegen aufdem Marichfeld bey Gentsendorf mit seiner Zugehörung, der ee des Edlings gewesen ist ...

Der Lehensbrief enthält dann auf weiteren 2 Folien noch zahlreiche Lehenstücke, vorwiegend im Waldviertel, die aber nicht zur Herrschaft Wolkersdorf gehörig waren.

Mit Vrkund des briefs, Geben zu Lynnz am Erichtag nach dem Suntag Quasimodo geniti nach Cristi geburt XIII C vnnd im LXXXI., vnnsers Kayserthums im XL., vnnsers Reichs des Romischen im LI. vnd des Hungarischen im XXXIII. Jaren.

Commissio domini

imperatoris propria

HKA, N.Ö. Herrschaftsakten, W 61/C 64, Fol. 2365—68.

Anmerkung: Die von mir durch fettgedruckte eckige Klammern bezeichneten Abschnitte des Lehensbriefes stellen die Lehenstücke der landesfürstlichen starhembergischen Herrschaft Wolkersdorf dar. Dieser Abschrift des landesfürstlichen Lehensbriefes liegt die Abschrift eines Aktenstückes bei, das die Überschrift trägt: „So sein das die Lehen, so auch in yezbestimbten Kayl. vnd Kün. Lehennbrieff begriffen, der wir nit habhaft sein“, und welches abgesehen von zwei abweichenden Flurnamen (Kaltenmarckt und Hengstperg statt Kaltenneckh und Horrsberg) wortwörtlich die eingeklammerten Teile des Lehensbriefes wieder gibt. Einige zuletzt genannte Lehenstücke (die zwei Landgerichte, das Urfar zu (Deutsch-)Altenburg = Stain ob Hainburg, das Urfar zu Fischamend, Marktzoll, Futterrecht und Fleischbänke daselbst, der „Segengrund“ und die Mühle an der Fischa) gehörten nicht zur Herrschaft Wolkersdorf. Auch der genannte Hof bei Gänserndorf lässt sich nicht als Bestandteil der usprünglichen Herrschaft W. nachweisen.

III. Lehensbrief des Bischofs Wigleus von Passau an Bartholomäus von Starhemberg vom 10. August 1502 (Abschrift)

Wir Wigleus vonn gottes genaden Bischoue zu Passaw Bekennen, das für vnns kam der wolgeborenn vnnser lieber Freundt Herr Bertlme vonn Starhemberig vnnd bat vnnser mit vleis, das wir im anstatt vnnd zu seinselbs, auch vnnser lieben Freund Herren Ludwigen vnnd Herren Gregorn vonn Starhemberig seiner Brueder hannden die hernachgeschriben stückh, Zehennt vnnd güter vnnser vnnd vnnseres Stifts Lehennschafft geruerhtn zuuerleihen, wann di ir erib weren, haben wir angesehen sein zimblich bete vnnd im zu sein vnnd seiner Brueder hannden solich stückh, Zehennt vnnd güter mit irenn Zugehörungen verlihen. Verleihen im die auch wissentlich vnnd in crafft dis brieffs, was wir im zurecht daran verleihen sullen oder mügen. Also daz sy die nun hinfür vonn vnnser vnnd vnnserm Stift in lehennsweis innhaben, nutcen vnnd niessen sullenn vnnd mügen, wie lehenns vnnd Lannds vnnd vnnser Stifts recht ist, doch vnnser vnnd demselben vnnserm Stift an der Lehennschafft vnuergriffenn vnnd onschaden. Vnnd sind das di Stückh, Zehennt vnnd güter: Von erst auf dem Weingartten, genannt Göndl¹ vnnd zwain Weingartten dapey gannzen Zehennt. Item am Jungen Teczemberg bey dem Ternach auf newnzehn Viertailen gannzen Zehennt². Item am alltenn Tetzenperig gannzen Zehennt. Item an der vnndern Hundzpewndt auf vier Jeuchen Weingartten gannzer Zehennt. Item an der obern Hundzpewndt auf zwain Jeuchen Weingartten Zwaittail Zehennts, di sonnder sein sind, mit gannzem Zehennt, vnnd an demselben perig auf den annderen Weingartten allen Sechstaill Zehennts². Item oben auf der obern Hundzpewndt, genannt in denn Klefflern gannzen Weinzehennt vnnd auf dem Eckheren daselbst gannzen Traidzehennt. Item in den Seczen vnnder der Hundzpewndt, genannt in Kurzentagen Zwaittail Weinzehnnt vnnd auff denn Eckheren daselbst in Kurzentagen Zwaittail Traidzehennts. Item in den äusseren Zwöllffen Zwaittail Zehennts. Item in denn inneren Zwöllffen denn Sechstentaill Weinzehennt². Item an der Streutleuten Zwaittail Zehennt. Item am Flachperig gannzen Zehennt. Item auf denn Eckheren an der Fuchsleuten vnnd vnnder der Fuchsleuten gannzen Zehennt. Item auf den Eckheren in der Camerpewndt gannzen Zehennt. Item auf denn Eckheren an dem Scharnnpühel gannzen Zehennt. Item auff denn Eckheren in der Scheibligengrueb gannzer Zehennt. Item vnnd auff Vrbareckheren in der Mitternpewndt in Billichdorffer veld, vnnd an dem Almosenperig daselbst² vnnd auff Vrbareckheren vor denn inneren vnnd vor denn äusseren Zwöllffenn vnnd am

¹ Der Weinzehent am „Goldl“ und 5 anderen Weinbergen bei Wolkersdorf sind als Passauer Lehen schon im Tauschbrief der Brüder Streun von 1376 vgl. S. 72 genannt.

² Diese Zehente sind im Passauer Lehensbrief von 1431 (vgl. S. 75) enthalten. Beim Teczemberg steht dort allerdings „dreizehen Viertail“.

Flachperig vnnd vnnder der Streutleuten vnnd am Hannger vberal gannzer Zehennt. Item vnnd zu Billichdorff auf baiden Mairhöffen vnnd auf allenn Äckheren vnnd Weingartten, die zu der vessten Pillichsdorff vnnd den Mairhouen daselbs gehören, vberall gannzer Zehennt, grossen vnnd clainen zuueld vnnd zu dorff. [Item zu Billichdorff auff fünff gannzen Lehenn gannzer Zehennt, grossen vnnd clainen zuueld vnnd zu dorff, Wein vnnd traid. Item daselbs zu Billichdorff auff zwain Hofstetten gelegen an Sannd Märtnn Zeill, gannzer Zehennt. Item auff denn vnndern Hofstetten allen daselbs zu Billichdorff gelegen Drittai Zehennt, dann ausgenomen auf vier Hofstetten nicht, di ligenn an denn Orteren. Item zu Billichdorff an dem Weberperg vonn Billichdorffer Viechtrifft hinabwerz vnnz an das Viertail Weingartten, das vor Zeitten des Zugwaich gewesen ist, gannzen Weinzehennt. Item an dem Herrenperig bey Billichdorff auf vierthalben Jeuchen Weingartten vnnd haben etwan gehört gen Billichdorff zu dem Haus, darauf gannzen Zehennt. Item auf denn Weingartten daselbs, genannt in den lanngen Seczenn, gannzen Zehennt. Item auf denn Weingartten daselbs, genannt in der Plahen vnnd ligen an di lanngen Seczenn, darauff gannzen Zehennt. Item auf der inneren Hinterpergerpevnndt, vonn Billichdorffer Viech trifft vnnz an di Scheibliggrueb vnnd ligt zwischen denn Vyerzehen vnnd denn äussern Hinterpergerpevnndt, vberall gestifft vnnd öd, gannzen Wein vnnd traidzehennt. Item auff einem Jeuch in Billichdorffer pharr, darinn der Lepühl leut, gannzen Zehennt. Item auff den Eckheren zwischen dem Weberperig vnnd dem Herrnperig, genannt in Gereuten vnnd auff dem Weberperig daselbs vberall auff allen Eckheren vnnd Weingartten vberall gannzen Wein vnnd getraidzehennt. Item gannzen Zehennt auff sechs Jeuch Äckhers, gelegen in denn Vierzehen außerhalb denn äusseren Zwölffen. Item daz dem Reich halben Zehennt in Billichdorffer pharr. Item halben Zehennt, gelegen auff denn Vrbereckheren bey Oberstorff, genannt im Kuetall. Item zu E berstor f auff einem Trittail eines Lehenn, da vor Zeitten der Jager aufgesesen ist, gannzen Zehennt^{3]}.] Item zu R i e t t e n t a l l halben Wein vnnd traidzehennt zuueld vnnd zu dorff, grossen vnnd kleinen Zehennt. Item gannzen Zehennt auff allenn den Reuttenckheren daselbumb gelegen, die im diennstper sein. Item daselbs auff dem Pranntner vnnd auf dem Hiern, gannzen Zehennt. Item halben Weinzehennt, gelegen am obern Juden. Item vnnderm Wege, genannt am nidern Juden, gannzer Weinzehennt. Item vnnder des Wegs daselbs genannt di Herrigleuten, gannzen Zehennt. Item in denn Rüssten, halben Weinzehennt. Item an der oberen Wartt Zwaittail Weinzehennts. Item auff einem gannzen Weingartten, genannt der Burger, gannzen Zehennt. Item vonn des Jeckhlen

³ In dem, mit eckiger Klammer bezeichneten Abschnitt handelt es sich ebenfalls um Zehente, die im Passauer Lehensbrief von 1431 genannt sind (vgl. Anm. 34, S. 75).

Weingartten daselbs gannzen Zehennt Item vnnder des Wegs daselbs gannzen Zehennt vnnd haist di Vnnderwartt. Item an der oberen Haid oder genannt di Kelberleuten, gannzen Zehennt. Item vnnder der Haid bey dem allten Creucz, genannt di Vnnderleuten, ganzen Zehennt. Item zu Kronnperig gannzen Wein vnnd traidzehennt, grossen vnnd clainen. Item an dem hindern Cronnperig daselbs vnnd an dem vordern Kronnperig, an der Solleuten vnnd an dem Capellperig vnnd an dem Heudleinsperig, vberall gannzenn Weinzehennt. Item daselbs das pirig an der vorden vnnd an der hindern Haide gannzen Zehennt. Item daselbs am Dursst vnnd am Kellennperg, vberall gannzen Zehennt. Item auf der Haid bey Kaczenntoppl auff allenn Vrbereckheren daselbumb gelegen, gannzen Zehennt. Item zu Vreichskirchen gannzen Zehennt, grossen vnnd kleinen, zuueld vnnd zudorff, dann ausgenomen auff newnzehn Lehen daselbs nicht. Item daselbs zu Vreichskirchen am Aichach, gannzen Weinzehennt, dann ausgenomen auf zwain Weingartten nicht, di gehörn zu der kirchen daselbs. Item auff dem Haslach auf allenn Weingartten und Eckheren daselbs gannzen Wein vnnd traidzehennt. Item zu Hauczendorff am Tehenberg vnnd daselbumb, vberall Zwaittail Zehennt, Wein vnnd getraids. Item am pirig, genannt am Rewntal bey Druchuell oberhalb des Wegs, oben auff dem allten Weingartten gannzen Zehennt, gestifft vnnd öd, gegenwärtigen vnnd künfftigen. Item am Newenperg auff zwain halben gestifften vnnd einer halben öden Jeuch Weingartten, vberall ganzen Weinzehennt. Item gannzen Weinzehennt zu Sleinbach an denn obern vnnd denn vnndtteren Reuten, dann ausgenomen auf zehn Vierteilen Weingartten nicht. Item auf Vrbereckhern daselbs gelegen, genannt in den Rewten, gannzen Zehennt. Item am praiten Ackher daselbs Zwaittail Zehennts vnnd gehören in di güter gen Sleinbach. Item zu Münichestall gannzen Weinzehennt auf denn Weingartten zunegst ob denn Heusern vnnd auff der Haid ob densuselben Weingartten daselbs, gannzen Zehennt, vonn sundern genaden gegenwärtigen vnnd künfftigen Vnnd auf ein Weingartten genannt der Creuczer daz Trittail Zehennts. Item auf allenn Vrbereckheren bey Münichestall gannzen Zehennt. Item zu Helm auff vier Lehen vnnd einer Hofstatt vnnd auf einen Halbenntaill einer Hofstatt vnnd auf etlichen Vrbareckheren daselbs vberall gannzen Zehennt, grossen vnnd klainen, zuueld vnnd zu dorff. Item zu Glinssendorff halben Zehennt, grossenn vnnd clainen zuueld vnnd zu dorff.

Von den vielen, auf weiteren 3 Folien dieses Lehensbriefes aufgezählten Zehenten aus fast allen Teilen von Niederösterreich betreffen nur mehr die wenigen, anschließend wiedergegebenen Zeilen die Herrschaft Wolkersdorf.

Item zu Wolffgerstorff auf dem Hoff, zu Mannhartstorff auff drein güttern vnnd zwain Hofstetten, zu Pynnsen auff dem Hoff vnnd der Hofstatt, dacz Hohenberg auff

drein güttern vnnd auf dem gut in der Hildern vnnd zu Manzen perig auf dem Hof vnnd drein Hofstetten auff denn obgenannten güttern, überall halben Zehent, grossen vnnd claimen. Item auf der Ainaugkenmül halbenn Zehent. Item zu Sleimpach auf siben Hofstetten den Trittail Zehent aus denn Zwaintailen Zehenten. Item zu Pawlanndt in eim Veld von dem Hoff vnnd drein Hofstetten halben Zehent. Item neben denn äussern Zwölffen auf vier Jeuchen gannzen Zehent. Item auff siben Jeuchen Vrbereckheren, gelegen zwischen der Fuchsleuten vnnd Phenichleuten vnnd sind genannt, vnnder der Fuchsleuten, Trittail Zehennts. Item gannzen Zehent auff newnthalben Jeuchen Ackhers all zu Wolffgerstorff in dem äussern Veld gegen dem gehülcz wertz gelegen, als sy dann mit pimerckhen in dem Wechselbrieff ausgezaigt sind. Item darnach zu Wolffgerstorff in dem innern Veld gen Wienn wercz gannzen Zehent auff sechzehennthalben Jeuchen Ackhers, als sy dann auch in dem Außwechselbrieff mit pimerckhen gemellt sind.

Mit Vrkundt des brieffs geben zu Passaw an sand Larennzentag nach Cristi geburd funffzehenhundert vnnd im andern Jar.

HKA, N.Ö. Herrschaftsakten W 61/C 64, Fol. 2375—78.